

**16. Wahlperiode**

**Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Finanzen**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**

**– Drucksache 16/8857**

**Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum  
Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haus-  
haltsjahre 2020/21**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8857 – in folgender Fassung zuzustimmen:

**„Gesetz über die Feststellung eines  
Zweiten Nachtrags zum Staatshaushalts-  
plan von Baden-Württemberg für  
die Haushaltsjahre 2020/21**

§ 1

(1) Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/2021 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 – Staatshaushaltsgesetz 2020/21 – StHG 2020/21 – vom 18. Dezember 2019, GBl. S. 596) in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 vom 19. März 2020 (GBl. S. 126) wird nach Maßgabe der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Übersichten zu den Einnahmen und Ausgaben geändert.

(2) Unter Berücksichtigung der Änderungen nach Absatz 1 wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg in Einnahme und Ausgabe wie folgt festgestellt:

1. für das Haushaltsjahr 2020 auf 60 583 991 500 Euro,
2. für das Haushaltsjahr 2021 auf 52 615 545 300 Euro.

## § 2

(1) In der Vorbemerkung zu Kapitel 1201 werden die Wörter „28. bis 30. Oktober 2019“ durch die Wörter „8. bis 10. September 2020“ ersetzt.

(2) Satz 1 der Vorbemerkung zu Kapitel 1205 wird wie folgt gefasst: „Die Ansätze bei den Tit. 213 01, 233 01, 613 11, 633 01 bis 633 07, 633 09, 633 12 sowie bei den Ausgabeteilgruppen 72 und 75 beruhen auf dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (FAG).“

## § 3

§ 3 StHG 2020/21 werden folgende Absätze 24 bis 31 angefügt:

„(24) Bei Kap. 0204 Tit. 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte, wird ab 1. Januar 2021 eine zusätzliche Stelle der Besoldungsgruppe A 14 – Oberregierungsrat – mit kw-Vermerk spätestens ab 01.01.2022 geschaffen. Bei Kap. 1001 Tit. 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte, Abschnitt 1. Ministerium entfällt ab 1. Januar 2021 eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 – Oberregierungsrat – mit kw-Vermerk spätestens ab 01.01.2022.“

(25) Bei Kap. 0204 Tit. 428 01, c) Tarifliche Beschäftigte, 1. Vertretung des Landes beim Bund, Abschnitt 1.1 Verwaltungsdienst wird ab 1. Januar 2021 eine zusätzliche Stelle der Entgeltgruppe E 9 mit kw-Vermerk spätestens ab 01.01.2022 und bei Ziffer 1.2 Hausdienst wird ab 1. Januar 2021 eine zusätzliche Stelle der Entgeltgruppe E 4 – Kraftfahrer – mit kw-Vermerk spätestens ab 01.01.2022 geschaffen. Bei Kap. 1001 Tit. 428 01, c) Tarifliche Beschäftigte entfallen ab 1. Januar 2021 eine Stelle der Entgeltgruppe E 9 mit kw-Vermerk spätestens ab 01.01.2022 und eine Stelle der Entgeltgruppe E 4 – Kraftfahrer – mit kw-Vermerk spätestens ab 01.01.2022.“

(26) Bei Kapitel 0439 Titel 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte, Abschnitt 1. Forum frühkindliche Bildung, A 16 Leitender Regierungsdirektor, Leitender Regierungsschuldirektor wird folgender Haushaltsvermerk eingefügt:

„Die Planstelle kann mit einer außertariflichen Arbeitnehmerin oder einem außertariflichen Arbeitnehmer besetzt werden.“

(27) Bei Kapitel 0443 Titel 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte, A 16 Leitender Regierungsdirektor, Leitender Regierungsschuldirektor als Referatsleiter und ständiger Vertreter des Leiters der Abteilung des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg wird folgender Haushaltsvermerk eingefügt:

„Eine Planstelle kann mit einer außertariflichen Arbeitnehmerin oder einem außertariflichen Arbeitnehmer besetzt werden.“

(28) Bei Kapitel 0444 Titel 422 01, 1. Schulverwaltung, A 16 Leitender Regierungsdirektor, Leitender Regierungsschuldirektor wird folgender Haushaltsvermerk eingefügt:

„Eine Planstelle kann zur Personalbewirtschaftung bei Kapitel 0401 verwendet werden.“

(29) Bei Kapitel 0913 Titel 422 01 werden ab 1. Januar 2021 35 zusätzliche Stellen der Besoldungsgruppe A 15 – Medizinaldirektor – und 39 zusätzliche Stellen der Besoldungsgruppe A 14 – Obermedizinalrat – geschaffen. Sie ersetzen die im Vollzug im Jahr 2020 geschaffenen 74 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(30) Ab dem 1. Januar 2021 werden bei Kapitel 0304 Titel 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte zusätzlich im Abschnitt 1. eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 – Regierungsdirektor –, eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 – Oberregierungsrat –, zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 12 – Amtsrat –, drei Stellen der Besoldungsgruppe A 11 – Regierungsamtmann – und eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9 – Amtsinspektor –, bei Kapitel 0304 Titel 428 01, c) Tarifliche Beschäftigte, Abschnitt 1. eine zusätzliche Stelle der Entgeltgruppe E 6, bei Kapitel 0901 Titel 422 01 eine halbe zusätzliche Stelle der Besoldungsgruppe A 13 – Regierungsrat – und bei Kapitel 1401 Titel 422 01 eine halbe zusätzliche Stelle der Besoldungsgruppe A 13 – Regierungsrat – geschaffen.

(31) Bei Kapitel 1402 Tit. 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte, 1. Informationssicherheit wird folgender Haushaltsvermerk eingefügt:

„Die Planstellen können auch mit Beamtinnen und Beamten einer anderen Fachrichtung besetzt werden.“

#### § 4

§ 4 Absatz 1 Satz 1 StHG 2020/21 wird wie folgt gefasst:

„Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von 10 969 368 800 Euro,
2. im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von 2 495 965 400 Euro.“

#### § 5

§ 4 StHG 2020/21 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Sondervermögen Beteiligungsfonds Baden-Württemberg zu bilden und diesem im Haushaltsjahr 2020 einmalig bis zu 1 000 000 000 Euro bei Kapitel 1212 Titel 916 01 N – Zuführung an den Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg – zuzuführen.“

## § 6

(1) § 5 Absatz 1 StHG 2020/21 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von insgesamt 2 500 000 000 Euro und im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von insgesamt 5 000 000 000 Euro zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht.“

(2) § 5 Absatz 2 Nummer 1 StHG 2020/21 wird wie folgt gefasst:

„1. zugunsten der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH, der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH, des ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim, der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH, der Garantie Portfolio Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH, der NECKARPRI GmbH und der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von insgesamt 500 000 000 Euro und im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von insgesamt 800 000 000 Euro;“

(3) In § 5 Absatz 2 Nummer 3 StHG 2020/21 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. zugunsten der Landesmesse Stuttgart GmbH, der Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co KG sowie der Flughafen Stuttgart GmbH im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von insgesamt 200 000 000 Euro.“

## § 7

§ 7 a und § 7 c StHG 2020/21 werden aufgehoben.

## § 8

§ 9 StHG 2020/21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 3 a Absatz 1 Nummer 2 FAG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Jahr 2021 aus dem Kommunalen Investitionsfonds Mittel in Höhe von bis zu 2 000 000 Euro für nicht investive Zwecke entnommen werden dürfen.“

## § 9

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

02.10.2020

Der Berichterstatter:

Karl Klein

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

**Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21**

**Einnahmen:**

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
1.	N	0405	90	129	Bundesprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
<b>Erläuterung:</b> Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 90 – Ausgaben.									
2.	N	0405	119 90	129	Zinseinnahmen aus nicht zweckentsprechend verwendeten Zuweisungen/Zuschüssen	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
3.	N	0405	331 90	129	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
4.	N	0405	334 90	129	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
5.	N	0439	77	270	Durchführung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021				
6.	N	0439	119 77	270	Zinseinnahmen aus nicht zweckentsprechend verwendeten Zuweisungen/Zuschüssen	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
7.	N	0439	334 77	270	Zuweisungen für Investitionen	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
<b>Erläuterung:</b> Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 77 – Ausgaben.									

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
8.		0711	231 77A	233	Erstattungen des Bundes für Wohngeld	2020 2021	70.595,0 70.595,0	70.595,0 77.095,0	0,0 +6.500,0
9.		1201	011 01	820	Lohnsteuer	2020 2021	15.340.000,0 16.175.000,0	13.795.000,0 14.755.000,0	-1.545.000,0 -1.420.000,0
10.		1201	012 01	820	Veranlagte Einkommensteuer	2020 2021	4.320.000,0 4.490.000,0	3.675.000,0 3.950.000,0	-645.000,0 -540.000,0
11.		1201	013 01	820	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	2020 2021	1.505.000,0 1.530.000,0	1.245.000,0 1.125.000,0	-260.000,0 -405.000,0
12.		1201	014 01	820	Körperschaftsteuer	2020 2021	2.245.000,0 2.335.000,0	1.285.000,0 1.530.000,0	-960.000,0 -805.000,0
13.		1201	015 01	820	Umsatzsteuer	2020 2021	7.555.000,0 7.340.000,0	8.045.000,0 8.395.000,0	+490.000,0 +1.055.000,0
14.		1201	016 01	820	Einfuhrumsatzsteuer	2020 2021	4.200.000,0 4.400.000,0	3.800.000,0 3.900.000,0	-400.000,0 -500.000,0
15.		1201	017 01	820	Gewerbesteuerumlage	2020 2021	460.000,0 470.000,0	345.000,0 410.000,0	-115.000,0 -60.000,0
16.		1201	018 01	820	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	2020 2021	265.000,0 270.000,0	450.000,0 440.000,0	+185.000 +170.000
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:									
<p>„Erläuterung zu 011 01 bis 018 01: Nach Art. 106 GG sind der Bund und die Länder am Aufkommen der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer mit je 50 % beteiligt. Von dem Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer bzw. an Abgeltungsteuer erhalten die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vorweg einen Anteil von 15 % bzw. 12 %.</p> <p>Bei der Schätzung des Landesanteils an der Umsatzsteuer (Tit. 015 01) und an der Einfuhrumsatzsteuer (Tit. 016 01) wurde von einem Länderanteil für 2020/21 von rund 45,2 % zuzüglich eines Festbetrages ausgegangen. Der zusätzliche Betrag zur Herstellung des Finanzierungsverhältnisses von 74 % Bund/26 % Länder bei der Kindergeldhöhung ab 2002 ist darin enthalten. Der Landesanteil an der Umsatzsteuer (vgl. Tit. 015 01) und an der Einfuhrumsatzsteuer (vgl. Tit. 016 01) ist bereits um den Abschlag bei der Umsatzsteuer nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen</p>									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					Bund und Ländern gekürzt. Für das Ausgleichsjahr 2020 wird ein Abschlag von 3.580 Mio. EUR und für das Ausgleichsjahr 2021 von 3.940 Mio. EUR erwartet.				
					Nach § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) führen die Gemeinden eine Umlage nach Maßgabe der Gewerbesteuer-Grundbeträge an Bund und Länder ab (vgl. Tit. 017 01). Ab dem Jahr 2020 wird von den Gemeinden keine erhöhte Gewerbesteuerumlage mehr erhoben.				
					<b>Erläuterung zu 011 01 bis 018 01:</b>				
					Bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gemeinschaftsteuern wurde von folgendem Gesamtaufkommen ausgegangen:	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR		
					<b>I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v.H. nach Zerlegung)</b>				
					1. Lohnsteuer	32.459.000,0	34.720.000,0		
					2. Veranlagte Einkommensteuer	8.640.000,0	9.291.000,0		
					3. Abgeltungsteuer	1.029.000,0	996.000,0		
					4. Nichtveranschlagte Steuern vom Ertrag	2.492.000,0	2.246.000,0		
					5. Körperschaftsteuer	2.572.000,0	3.065.000,0		
					<b>II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern</b>				
					1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.)	13.795.000,0	14.755.000,0		
					2. Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.)	3.675.000,0	3.950.000,0		
					3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.)	450.000,0	440.000,0		
					4. Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.)	1.245.000,0	1.125.000,0		
					5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.)	1.285.000,0	1.530.000,0		
					6. Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 5)	20.450.000,0	21.800.000,0		
					7. Steuern vom Umsatz – Tit. 015 01 und Tit. 016 01	11.845.000,0	12.295.000,0		
					8. Gewerbesteuerumlage – Tit. 017 01	345.000,0	410.000,0		
					9. Landesanteil insgesamt (Nr. 6 bis 8)	32.640.000,0	34.505.000,0		

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					7.561.703,0 - im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes 462.900,0 - im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205)*				
17.		1201	052 01	820	Erbschaftsteuer	2020 2021	950.000,0 965.000,0	1.070.000,0 1.155.000,0	+120.000,0 +190.000,0
18.		1201	053 01	820	Grunderwerbsteuer	2020 2021	2.200.000,0 2.240.000,0	1.900.000,0 2.150.000,0	-300.000,0 -90.000,0
19.		1201	057 01	820	Lotteriesteuer	2020 2021	185.000,0 188.000,0	190.000,0 192.000,0	+5.000,0 +4.000,0
20.		1201	058 01	820	Sportwettensteuer	2020 2021	52.000,0 53.000,0	67.000,0 90.000,0	+15.000,0 +37.000,0
21.		1201	059 01	820	Feuerschutzsteuer	2020 2021	68.000,0 69.000,0	69.000,0 71.000,0	+1.000,0 +2.000,0
22.		1201	061 01	820	Biersteuer	2020 2021	39.000,0 39.000,0	33.000,0 41.000,0	-6.000,0 +2.000,0
23.		1201	372 02	880	Globale Mehr-/Mindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen	2020 2021	0,0 0,0	0,0 -451.000,0	0,0 -451.000,0
<p>Folgende Erläuterung wird eingefügt:</p> <p><b>„Erläuterung:</b> Veranschlagt sind die prognostizierten zusätzlichen Steuermindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen. Nach Berücksichtigung der bei Kap. 1205 veranschlagten Minderausgaben im Kommunalen Finanzausgleich beträgt die Nettovorsorge im Jahr 2021 rd. -347,0 Mio. EUR.“</p>									

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
24.		1205	213 01	820	Finanzausgleichsumlage gem. § 1 a FAG	2020 2021	4.673.000,0 4.816.000,0	4.706.000,0 4.795.000,0	+33.000,0 -21.000,0
25.		1206	325 86	830	Auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	2020 2021	-132.000,0 0,0	10.969.368,8 2.495.965,4	+11.101.368,8 +2.495.965,4
26.	N	1212	231 12	820	Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der Coronavirus-Pandemie	2020 2021	0,0 0,0	841.000,0 0,0	+841.000,0 0,0
	<b>Erläuterung:</b> Die Gemeinden erhalten für die wegen der Coronavirus-Pandemie prognostizierten Gewerbesteuermindereinnahmen von 1.881,0 Mio. Euro Kompensationszuweisungen. Die Mittel werden durch Bund und Land gemeinsam aufgebracht. Der auf die baden-württembergischen Gemeinden entfallende Anteil der Bundesmittel beträgt 841,0 Mio. Euro. Diese werden bei Kap. 1212 Tit. 231 12 vereinnahmt und gemeinsam mit den Landesmitteln bei Kap. 1205 Tit. 633 12 ausgezahlt.								
27.	N	1212	356 01	850	Entnahme aus dem Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
	<b>Erläuterung:</b> Leertitel zur Vereinnahmung von Rückflüssen aus dem Sondervermögen Beteiligungsfonds an den Landeshaushalt; vgl. auch Tit. 916 01.								
28.		1212	359 01	850	Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
	Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:  „Für die bei Tit. 919 01 im Haushaltsvermerk genannten Haushaltsrisiken können durch das Ministerium für Finanzen Mittel in der erforderlichen Höhe entnommen werden. Mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen können über die Planansätze hinaus bis zur Höhe der Entnahmen bei Tit. 359 01 Ausgaben in den betroffenen und in ggf. außerplanmäßig einzu-richtenden Titeln geleistet beziehungsweise Verpflichtungen eingegangen und erforderliche Planstellen und andere Stellen sowie Haushaltsvermerke geschaffen werden. Die insoweit geschaffenen Planstellen und Stellen sind jeweils mit einem kw-Vermerk zu versehen. Ggf. außerplanmäßig einzurichtende Titel, Planstellen und andere Stellen sowie Haushaltsver-merke gelten als planmäßig. Die jeweils umzusetzende Maßnahme, welche die bei Tit. 919 01 im Haushaltsvermerk genannten Haushaltsrisiken mit den Nummern 5 sowie 15 bis 25 betrifft, wird nach Maßgabe eines vorheri-gen Kabinettsbeschlusses festgelegt.“								

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					Für Landesmittel betreffende Entnahmen, die sich auf die bei Tit. 919 01 im Haushaltsvermerk genannten Haushaltsrisiken mit den Nummern 15 bis 19 beziehen und die im Einzelfall einen Betrag von 7,5 Mio. Euro überschreiten, bedarf es zudem der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags.  Rückerstattungen können von den Einnahmen abgesetzt werden.  Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:  „Erläuterung: Das Verfahren zur Entnahme wird in den VwV-Haushaltsvollzug in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 13 StHG geregelt; vgl. die Erläuterungen zu Tit. 919 01.“				
29.	N	1212	359 12	850	Entnahme aus der Rücklage für das Maßnahmenpaket „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
					Für die bei Tit. 919 12 im Haushaltsvermerk genannten Bereiche können durch das Ministerium für Finanzen Mittel in der erforderlichen Höhe entnommen werden. Mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen können über die Planansätze hinaus bis zur Höhe der Entnahmen bei Tit. 359 12 Ausgaben in den betroffenen und in ggf. außerplanmäßig einzu-richtenden Titeln geleistet beziehungsweise Verpflichtungen eingegangen sowie Haushaltsvermerke geschaffen werden. Ggf. außerplanmäßig einzurichtende Titel sowie Haushaltsvermerke gelten als planmäßig.  Die jeweils umzusetzende Maßnahme wird nach Maßgabe eines vorherigen Kabinettsbeschlusses festgelegt.  Für Landesmittel betreffende Entnahmen, die sich auf die bei Tit. 919 12 im Haushaltsvermerk genannten Zukunftsmaßnahmen beziehen und die im Einzelfall einen Betrag von 7,5 Mio. Euro überschreiten, bedarf es zudem der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags.				
					<b>Erläuterung:</b> Das Verfahren zur Entnahme wird in den VwV-Haushaltsvollzug in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 13 StHG geregelt. Werden Maßnahmen mit einer Laufzeit über das Jahr 2021 hinaus realisiert, sind die Gesamtkosten über die Laufzeit der Maßnahme innerhalb des Gesamtrahmens zu decken. vgl. auch Tit. 919 12.				
30.		1212	361 01	870	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	2020 2021	1.559.550,5 1.223.836,2	1.838.627,8 1.223.836,2	+279.077,3 0,0
					In der Erläuterung wird das Wort „erwartete“ gestrichen.				



Ifd. Nr.	N (neu)	Kapi- tel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr		bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
						2020	2021			
37.	N	0302	684 04	199	Zuschuss an die IRG Baden und IRG Württemberg zur Gebäudesicherung			0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
Ausgaben sind in Höhe von Einsparungen bei Tit. 894 01 zulässig.										
<b>Erläuterung:</b> Vgl. Erläuterungen zu Tit. 894 01.										
38.		0302	894 01	199	Zuschuss an die IRG Baden und IRG Württemberg zur Gebäudesicherung	2020 2021	500,0 500,0	810,6 2.170,0	+310,6 +1.670,0	
Dem Wortlaut des Haushaltsvermerkes wird folgender Satz vorangestellt: „Die Mittel sind übertragbar.“										
Der Erläuterung werden folgende Sätze angefügt: „Übertragen von Kap. 0455 Tit. 684 09 in 2020 310,6 Tsd. EUR und in 2021 500,0 Tsd. EUR. Mehr für bauliche (vgl. Tit. 894 01) und personelle (vgl. Tit. 684 04) Sicherheitsleistungen.“										
39.		0304			Personalausgaben					
In dem Haushaltsvermerk für die Personalausgabenbudgetierung wird die Zahl „91.458,9“ für das Gesamtvolumen 2021 durch die Zahl „92.025,3“ ersetzt.										
40.		0304	422 01	012	Bezüge und Nebenleistungen für Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter	2020 2021	51.996,8 53.061,7	51.996,8 53.573,4	0,0 +511,7	
41.		0304	428 01	012	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2020 2021	36.877,2 37.419,6	36.877,2 37.474,3	0,0 +54,7	
42.		0304	511 01	012	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie Gebrauchsgegenstände	2020 2021	1.139,7 1.158,0	1.139,7 1.198,5	0,0 +40,5	
In Ziffer 1 der Erläuterung wird die Zahl „525,8“ durch die Zahl „566,3“ ersetzt und in der Summe die Zahl „1.158,0“ durch die Zahl „1.198,5“.										

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																					
43.		0310			Feuerwehwesen, Katastrophenschutz, Rettungsdienst Krisenmanagement																									
<p>Die Vorbemerkung wird beim Spiegelstrich Feuerschutzsteueraufkommen wie folgt gefasst:</p> <p>„Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01) ist zweckgebunden zur Förderung des Feuerwehrens einzusetzen.</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">2020</td> <td style="text-align: right;">2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>Tsd. EUR</u></td> <td style="text-align: right;"><u>Tsd. EUR</u></td> </tr> <tr> <td>Das Feuerschutzsteueraufkommen wird geschätzt auf</td> <td style="text-align: right;">69.000,0</td> <td style="text-align: right;">71.000,0</td> </tr> </table> <p>Das Aufkommen wird wie folgt verwendet:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Zuschussbedarf Landesfeuerwehrschule</td> <td style="text-align: right;">9.539,6</td> <td style="text-align: right;">9.823,1</td> </tr> <tr> <td>Förderung des Feuerwehrens und Gefahrsstoffabwehr (Tit.Gr. 72)</td> <td style="text-align: right;">57.330,4</td> <td style="text-align: right;">59.046,9</td> </tr> <tr> <td>Ölwehr Bodensee (Tit.Gr. 75)</td> <td style="text-align: right;"><u>2.130,0</u></td> <td style="text-align: right;"><u>2.130,0</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>69.000,0</u></td> <td style="text-align: right;"><u>71.000,0*</u></td> </tr> </table>											2020	2021		<u>Tsd. EUR</u>	<u>Tsd. EUR</u>	Das Feuerschutzsteueraufkommen wird geschätzt auf	69.000,0	71.000,0	Zuschussbedarf Landesfeuerwehrschule	9.539,6	9.823,1	Förderung des Feuerwehrens und Gefahrsstoffabwehr (Tit.Gr. 72)	57.330,4	59.046,9	Ölwehr Bodensee (Tit.Gr. 75)	<u>2.130,0</u>	<u>2.130,0</u>		<u>69.000,0</u>	<u>71.000,0*</u>
	2020	2021																												
	<u>Tsd. EUR</u>	<u>Tsd. EUR</u>																												
Das Feuerschutzsteueraufkommen wird geschätzt auf	69.000,0	71.000,0																												
Zuschussbedarf Landesfeuerwehrschule	9.539,6	9.823,1																												
Förderung des Feuerwehrens und Gefahrsstoffabwehr (Tit.Gr. 72)	57.330,4	59.046,9																												
Ölwehr Bodensee (Tit.Gr. 75)	<u>2.130,0</u>	<u>2.130,0</u>																												
	<u>69.000,0</u>	<u>71.000,0*</u>																												
44.		0310	72		Förderung des Feuerwehrens und Gefahrsstoffabwehr																									
<p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Erläuterung: zu Tit.Gr. 72 und Tit.Gr. 75</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">2020</td> <td style="text-align: right;">2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>Tsd. EUR</u></td> <td style="text-align: right;"><u>Tsd. EUR</u></td> </tr> <tr> <td>Das Aufkommen aus der zur Förderung des Feuerwehrens zweckgebundenen Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01) wird geschätzt auf</td> <td style="text-align: right;">69.000,0</td> <td style="text-align: right;">71.000,0</td> </tr> </table> <p>Aus dem Aufkommen wird zunächst der ungedeckte Aufwand für Kap. 0310 (Landesfeuerwehrschule) mit bestritten.</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">-9.539,6</td> <td style="text-align: right;">-9.823,1</td> </tr> <tr> <td>Der Rest mit</td> <td style="text-align: right;"><u>59.460,4</u></td> <td style="text-align: right;"><u>61.176,9</u></td> </tr> </table>											2020	2021		<u>Tsd. EUR</u>	<u>Tsd. EUR</u>	Das Aufkommen aus der zur Förderung des Feuerwehrens zweckgebundenen Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01) wird geschätzt auf	69.000,0	71.000,0		-9.539,6	-9.823,1	Der Rest mit	<u>59.460,4</u>	<u>61.176,9</u>						
	2020	2021																												
	<u>Tsd. EUR</u>	<u>Tsd. EUR</u>																												
Das Aufkommen aus der zur Förderung des Feuerwehrens zweckgebundenen Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01) wird geschätzt auf	69.000,0	71.000,0																												
	-9.539,6	-9.823,1																												
Der Rest mit	<u>59.460,4</u>	<u>61.176,9</u>																												

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					ist für Zwecke des Feuerwesens (einschl. technische Hilfe), des vorbeugenden Brandschutzes und der Gefahrsstoffabwehr zur Vergabung bei Tit.Gr. 72 und 75 vorgesehen.  Hinzu kommen Einnahmen; vgl. Tit. 1 19 72 und 381 75  Ausgaben insg. (ohne Landesfeuerwehrschule) <u>59.460,4</u> <u>61.176,9"</u>		0,0	0,0	
45.	0310	883 72	044		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2020 2021	36.398,9 37.035,4	37.398,9 39.035,4	+1.000,0 +2.000,0
					In Ziffer 1 der Erläuterung wird die Zahl „36.398,9“ durch die Zahl „48.401,0“ durch die Zahl „49.401,0“ für das Jahr 2020 und die Zahl „37.035,4“ durch die Zahl „39.035,4“ sowie die Zahl „42.096,4“ durch die Zahl „44.096,4“ für das Jahr 2021 ersetzt.  Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Mehr durch das höhere Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer in 2020 und 2021 (Interimmschätzung 2020).“				
46.	0316	514 01	042		Haltung von Dienstfahrzeugen u. dgl.	2020 2021	6.883,6 6.883,6	7.014,6 6.983,6	+131,0 +100,0
					In Ziffer 2 der Erläuterung werden die Zahlen „3.179,1“ durch die Zahl „3.310,1“ für das Jahr 2020 und die Zahl „3.279,1“ für das Jahr 2021 ersetzt. In der Gesamtsumme wird die Zahl „6.883,6“ durch die Zahl „7.014,6“ für das Jahr 2020 und die Zahl „6.883,6“ durch die Zahl 6.983,6“ für das Jahr 2021 ersetzt.  Den Erläuterungen wird folgender Satz angefügt: „Mehr für Start- und Landgebühren der Polizeihubschrauberstaffel.“				
47.	0402	972 10	880		Globale Minderausgabe für den Einzelplan 04	2020 2021	-99.696,5 -109.936,1	-100.047,0 -110.927,6	-350,5 -991,5
					Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Mehr zur Deckung der Mehrausgaben bei Kap. 0402 Tit. 893 91A (2020: 232,0 / 2021: 620,0); Kap. 0405 Tit. 422 01(2020: 58,5 / 2021: 176,7); Kap.0408 Tit. 422 01 (2020: 46,7 / 2021: 140,0); Kap. 0418 Tit. 422 01 (2020: 13,3 / 2021: 40,0); Kap. 0436 Tit. 685 02 (2020: 0,0 / 2021: 9,8) und Kap. 0436 Tit. 685 04 (2020: 0,0 / 2021: 5,0).“ Die Übersicht in der Erläuterung wird wie folgt gefasst:				

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
			*Veranschlagt sind:								
			1.		Nicht erbrachte Konsolidierungsvorgabe Eckdatenbeschluss	-15.586,6	-15.586,6				
			2.		2018/2019	-13.071,3	-32.395,8				
			3.		Nicht erbrachte strukturelle Konsolidierungsvorgabe aus dem StHPI. 2020/2021	-9.244,1	0,0				
					Restlicher Anteil an der Einsparauflage gemäß Orientierungsplan StHPI. 2015/2016						
			4.		Restlicher Anteil an der Allgemeinen globalen Minderausgabe	-62.145,0	-62.945,2				
						-100.047,0	-110.927,6"				
48.		0402	893 91A	129	Baukostenzuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft			2020 2021	14.399,0 16.399,0	14.631,0 17.019,0	+232,0 +620,0
Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:											
					„Verpflichtungsermächtigung	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR				
					Davon zur Zahlung fällig im	16.988,4	17.381,7				
					Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	1.887,6	0,0				
					Haushaltsjahr 2022 .....bis zu	1.887,6	1.931,3				
					Haushaltsjahr 2023 .....bis zu	1.887,6	1.931,3				
					Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	1.887,6	1.931,3				
					Haushaltsjahr 2025 .....bis zu	1.887,6	1.931,3				
					Haushaltsjahr 2026 .....bis zu	1.887,6	1.931,3				
					Haushaltsjahr 2027 .....bis zu	1.887,6	1.931,3				
					Haushaltsjahr 2028 .....bis zu	1.887,6	1.931,3				
					Haushaltsjahr 2029 .....bis zu	1.887,6	1.931,3				
					Haushaltsjahr 2030 .....bis zu	0,0	1.931,3'				
Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt:											

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro		
					„Mehr wegen der Erhöhung der Kostenrichtwerte in der VwV Schulbauförderung.“ In der Erläuterung Ziff. 1 wird die Zahl in 2021 „13.633,4“ durch die Zahl „13.865,4“ ersetzt. In der Erläuterung Ziff. 2 wird die Zahl in 2020 „1.655,6“ durch die Zahl „1.887,6“ und in 2021 „2.765,6“ durch die Zahl „3.153,6“ ersetzt und in der Summe die Zahl in 2020 „14.399,0“ durch die Zahl „14.631,0“ und die Zahl in 2021 „16.399,0“ durch die Zahl „17.019,0“ ersetzt.						
					Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:						
					„Bewilligung im Haushaltsplan						
					Betrag						
					davon abzudecken aus Haushaltsmitteln						
						2020	2021	2022	2023	2024ff	
					bis 2018	51.644,7	11.191,8	10.426,2	7.186,9	6.106,2	16.733,6
					2019	13.964,4	1.551,6	1.551,6	1.551,6	1.551,6	7.758,0
					2020	16.988,4	1.887,6	1.887,6	1.887,6	1.887,6	11.325,6
					2021	17.381,7	1.931,3	1.931,3	1.931,3	1.931,3	13.519,1
					zus.	99.979,2	12.743,4	13.865,4	12.557,4	11.476,7	49.336,3
					Die Übersicht über das Programmvolumen wird wie folgt gefasst:						
					Für Neubewilligungen stehen daher zur Verfügung:			2020	2021		
								Tsd.	Tsd.		
								EUR	EUR		
					1. Haushaltsmittel			1.887,6	3.153,6		
					2. Verpflichtungsermächtigungen			16.988,4	17.381,7		
								Programmvolumen:	18.876,0	20.535,3*	
49.		0405	422 01	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2020	2021	1.220.047,1	1.220.105,6	+58,5	
								1.207.674,7	1.207.851,4	+176,7	
					Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt:						
					„Mehr zur Umsetzung des Schulleiterkonzepts (GS im Verbund mit RS und Einzelbewertungen nach § 93 LBesGBW) ab dem Schuljahr 2020/2021.“						

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
50.	N	0405	TG 90	129	Bundesprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder				
<p>Die Mittel sind bis zum Abschluss des Programms übertragbar. Ausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. Gr. 90 zulässig. Darüber hinaus sind Mehrausgaben bis zur Höhe des vom Bund normierten Verfügungsrahmens zulässig und wie ein Vorgriff nachzuweisen. In diesem Rahmen können auch Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden.</p>									
<b>Erläuterung:</b>									
Der Bund stellt Mittel im Rahmen des Programms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Schulkinder bereit. Auf Baden-Württemberg entfallen 97,596 Mio. EUR.									
51.	N	0405	429 90	129	Personalaufwand	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
52.	N	0405	534 90	129	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
53.	N	0405	547 90	129	Sonstige sächliche Ausgaben	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
54.	N	0405	631 90	129	Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
55.	N	0405	883 90	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
56.	N	0405	893 90	129	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
57.		0408	422 01	124	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2020 2021	411.893,8 424.007,2	411.940,5 424.147,2	+46,7 +140,0
Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt:									
„Mehr zur Umsetzung des Schulleiterkonzepts (Einzelbewertungen nach § 93 LBesGBW) ab dem Schuljahr 2020/2021.“									

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
58.		0410	TG 75	129	Schülermentorenprogramm				
Folgender Haushaltsvermerk wird eingefügt: „Die Mittel sind übertragbar.“									
59.		0418	422 01	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2020 2021	458.357,1 490.821,5	458.370,4 490.861,5	+13,3 +40,0
Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Mehr zur Umsetzung des Schulleiterkonzepts (Einzelbewertungen nach § 93 LBesGBW) ab dem Schuljahr 2020/2021.“									
60.		0436	685 02	129	Pauschale Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien in Schulen	2020 2021	346,5 117,2	346,5 127,0	0,0 +9,8
Der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Mehr wegen vertraglicher Verpflichtungen.“									
61.		0436	685 04	129	Pauschale Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen für Zwecke des Unterrichts	2020 2021	12,0 12,0	12,0 17,0	0,0 +5,0
Der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Mehr wegen vertraglicher Verpflichtungen.“									
62.		0436	TG 75	129	Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung				
Folgender Haushaltsvermerk wird eingefügt: „Die Mittel sind übertragbar.“									
63.		0436	92	111	Für Maßnahmen zur Schul- und Bildungsplanreform, sowie zur Fortentwicklung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen				
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:									

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro	
	<p><b>„Erläuterung:</b> Veranschlagt sind:</p> <p>2020 2021 Tsd. EUR Tsd. EUR</p> <p>a) Vergütungen für Arbeitnehmer/-innen mit befristetem Arbeitsvertrag sowie für nebenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiter/-innen, Honorare 132,7 132,7</p> <p>b) Aufwendungen für die Bildungsforschung 108,3 108,3</p> <p>c) Aufwendungen für Sachverständige und Gutachten 0,0 0,0</p> <p>d) Kosten der von der Kultusministerkonferenz im Auftrag der Bundesländer durchgeführten Maßnahmen 953,5 1030,2</p> <p>e) Reisekosten und Sitzungsgelder bei Tagungen von Sachverständigen und Besichtigungsreisen einschließlich sonstiger Kosten in Durchführung der Arbeiten in Fragen der Schulreform, der inneren Weiterentwicklung der Schule, der Lehr- und Bildungspläne und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie für Druck- und Versandkosten der Lehrpläne 985,8 985,8</p> <p style="text-align: right;">zus. 2.180,3 2.257,0*</p>											
64.	0436	546 92	111		Kosten der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Maßnahmen	453,5	953,5	2020	453,5	953,5	+500,0	
						530,2	1.030,2	2021	530,2	1.030,2	+500,0	
<p>Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt:</p> <p>„Mehr zur Deckung zusätzlicher Aufwendungen im Bereich der Schulreformaßnahmen, z. B. TBA und VERA.“</p>												

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
65.	N	0439	77	270	Durchführung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021				
Ausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. Gr. 77 zulässig. Darüber hinaus sind Mehrausgaben bis zur Höhe des vom Bund normierten Verfügungsrahmens zulässig und wie ein Vorgriff nachzuweisen. Die Höhe des Vorgriffs ist auf das vom Bund bereitgestellte Volumen begrenzt. In diesem Rahmen können auch Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden.									
<b>Erläuterung:</b>									
Zur Weiterleitung der Bundeszuschüsse aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021. Der Bund stellt Baden-Württemberg insgesamt rd. 136.500,0 Tsd. Euro zur Verfügung. Mittel können bis zum 31. Dezember 2022 beim Bund abgerufen werden.									
66.	N	0439	429 77	270	Personalaufwand	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
67.	N	0439	534 77	270	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
68.	N	0439	547 77	270	Sonstige sächliche Ausgaben	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
69.	N	0439	631 77	270	Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
70.	N	0439	883 77	270	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
71.	N	0439	893 77	270	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
72.		0455	684 09	199	Programm zum Schutz von jüdischen Einrichtungen als Annex zum Staatsvertrag	2020 2021	500,0 500,0	189,4 0,0	-310,6 -500,0
Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Übertragen nach Kap. 0302 Tit. 894 01“.									

fkd. Nr.	N (neu)	Kapi- tel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr		bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro	
						2020	2021				
73.	N	0455	684 10	153	Zuschuss an die Israelitische Religionsgemeinschaft Baden und die Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg für die Arbeit der jüdischen Akademie			0,0 0,0	0,0 200,0	0,0 +200,0	
					2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR					
					0,0	400,0					
					Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im						
					Haushaltsjahr 2021	.....bis zu	0,0	0,0			
					Haushaltsjahr 2022	.....bis zu	0,0	200,0			
					Haushaltsjahr 2023	.....bis zu	0,0	200,0			
					<b>Erläuterung:</b> Aufgabe der jüdischen Akademie Baden-Württemberg ist es, interessierten Personen unterschiedlicher Herkunft und weltanschaulicher Überzeugung, fachübergreifend Zugänge zum Judentum, zur jüdischen Geschichte Baden-Württembergs und zum heutigen jüdischen Leben in Baden-Württemberg anzubieten. Mit ihrer Arbeit soll sie jüdischen und nichtjüdischen Menschen einen Zugang zur Reflexion gesellschaftlicher Prozesse auf Basis der jüdischen Religion, der jüdischen Traditionen und der jüdischen Geschichte eröffnen. Ziel ist es, gemeinsame Antworten für die gesellschaftlichen Herausforderungen zu erarbeiten und in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen. Darüber hinaus soll die Akademie auch für staatliche Stellen als kompetenter und in die jüdischen Gemeinden vernetzter Partner zur Verfügung stehen.						
74.		0508	681 01	056	Taschengelder für Gefangene			200,0 200,0	250,0 250,0	+50,0 +50,0	
75.		0508	514 72	056	Medikamente, Sanitätsverbrauchsmaterial (einschließlich Kleingerät)			4.700,0 4.700,0	5.150,0 5.150,0	+450,0 +450,0	
76.		0508	534 72	056	Ärztliche Behandlung, Unterbringung in Krankenanstalten u. dgl.			6.291,1 6.291,1	8.191,1 8.191,1	+1.900,0 +1.900,0	
77.		0602	534 69	061	Dienstleistungen Dritter u. dgl.			52.782,3 64.099,1	47.782,3 69.099,1	-5.000,0 +5.000,0	
					Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:						

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																					
					<table border="0"> <tr> <td></td> <td>2020</td> <td>2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tsd. EUR</td> <td>Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im</td> <td>36.000,0</td> <td>5.000,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2021 .....bis zu</td> <td>20.100,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2022 .....bis zu</td> <td>10.000,0</td> <td>2.800,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2023 .....bis zu</td> <td>4.000,0</td> <td>1.200,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2024 .....bis zu</td> <td>1.900,0</td> <td>1.000,0"</td> </tr> </table> <p>Die Erläuterung wird in Ziffer 4 der Tabelle wie folgt geändert:</p> <p>Die Zahl „5.400,0“ wird durch die Zahl „400,0“ ersetzt und die Zahl „15.100,0“ wird durch die Zahl „20.100,0“ ersetzt. In der Summenzeile wird die Zahl „52.782,3“ durch die Zahl „47.782,3“ und die Zahl „64.099,1“ durch die Zahl „69.099,1“ ersetzt.</p> <p>Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„Die Verschiebung der Haushaltsansätze und die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung 2020 ist aufgrund einer verzögerten Ausschreibung erforderlich.“</p>		2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im	36.000,0	5.000,0	Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	20.100,0	0,0	Haushaltsjahr 2022 .....bis zu	10.000,0	2.800,0	Haushaltsjahr 2023 .....bis zu	4.000,0	1.200,0	Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	1.900,0	1.000,0"				
	2020	2021																												
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																												
„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im	36.000,0	5.000,0																												
Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	20.100,0	0,0																												
Haushaltsjahr 2022 .....bis zu	10.000,0	2.800,0																												
Haushaltsjahr 2023 .....bis zu	4.000,0	1.200,0																												
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	1.900,0	1.000,0"																												
78.		0607	534 74	014	Dienstleistungen Dritter u. dgl.																									
					<p>Folgende Verpflichtungsermächtigung wird neu eingefügt:</p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td>„2020</td> <td>2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tsd. EUR</td> <td>Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im</td> <td>12.000,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2021 .....bis zu</td> <td>2.000,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2022 .....bis zu</td> <td>10.000,0</td> <td>0,0"</td> </tr> </table> <p>Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„Die Verpflichtungsermächtigung ist erforderlich, um die aufgrund der Coronavirus-Pandemie aufgehobene Ausschreibung zur Belegung nachzuholen.“</p>		„2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im	12.000,0	0,0	Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	2.000,0	0,0	Haushaltsjahr 2022 .....bis zu	10.000,0	0,0"										
	„2020	2021																												
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																												
Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im	12.000,0	0,0																												
Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	2.000,0	0,0																												
Haushaltsjahr 2022 .....bis zu	10.000,0	0,0"																												

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro									
79.		0620	682 17	812	Zuschuss an die Flughafen Friedrichshafen GmbH	2020 2021	1.000,0 0,0	1.000,0 1.000,0	0,0 +1.000,0									
<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Soweit die entsprechende Ausgabeermächtigung (Haushaltsmittel) des Jahres 2020 in Anspruch genommen wurde, vermindert sich die Ausgabeermächtigung des Jahres 2021 in entsprechender Höhe“</p> <p>Folgende Verpflichtungsermächtigung wird neu eingefügt:</p> <table border="1" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>2020</th> <th>2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Tsd. EUR</td> <td>Tsd. EUR</td> <td>Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2021 .....bis zu</td> <td>1.000,0</td> <td>0,0“</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p> <p>„<b>Erläuterung:</b> Die Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) erhält im Rahmen der Bundesrahmenregelung für KMU in Schwierigkeiten vom Land ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen mit möglicher Tilgungs- und Zinszahlung bei Endfälligkeit zur teilweisen Deckung des akuten Liquiditätsbedarfs. Dieses kann nebst Zinsen entweder im Rahmen eines nötigenfalls durch die EU-Kommission zu genehmigenden Umstrukturierungsplans der FFG oder anderweitig, in noch festzulegender Form (einschließlich Zuschuss oder Eigenkapitalwandlung) in eine nicht rückzahlbare Unterstützung gewandelt werden. Das Land ist an der Flughafen Friedrichshafen GmbH mit 5,74 v. H. beteiligt.“</p>											2020	2021	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	1.000,0	0,0“
	2020	2021																
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR																
„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	1.000,0	0,0“																
80.		0702	972 10	880	Globale Minderausgabe													
<p>Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Zur Deckung von Mehrausgaben bei Tit. 981 01 ist im Haushaltsjahr 2021 eine Erhöhung der Globalen Minderausgabe von bis zu 712,0 Tsd. EUR zulässig.“</p>																		
81.		0702	981 01	890	Ersstattung des Aufwands an Kap. 0607 Tit. 381 73 von neuen und wesentlich ausgebauten Statistiken, die der Ressortdeckung unterliegen.													
<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„Mehrausgaben von bis zu 712,0 Tsd. EUR sind im Haushaltsjahr 2021 gegen Erhöhung der Globalen Minderausgabe bei Tit. 972 10 zulässig.“</p>																		

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
82.	N	0702	70		Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie				
Ausgaben sind in Höhe von Einsparungen bei Kap. 0708 Tit. 892 79 zulässig.									
<b>Erläuterung:</b> Für die Umsetzung der Maßnahmen werden Mittel aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) zur Verfügung gestellt.									
83.	N	0702	422 70	692	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
84.	N	0702	428 70	692	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
85.	N	0702	429 70	692	Personalaufwand	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
86.	N	0702	534 70	692	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
87.	N	0702	547 70	692	Sachaufwand	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
88.	N	0702	663 70	692	Zinszuschüsse	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
89.	N	0702	683 70	692	Zuschüsse für laufende Maßnahmen an private und öffentliche Unternehmen	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
90.	N	0702	686 70	692	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0

fd. Nr.	N (neu)	Kapi- tel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr		bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																		
						2020	2021																					
91.	N	0702	892 70	692	Zuschüsse für Investitionen an private und öffentliche Unternehmen	2020	2021	0,0	0,0	0,0																		
92.	N	0702	893 70	692	Sonstige Zuschüsse für Investitionen	2020	2021	0,0	0,0	0,0																		
93.	N	0702	981 70	692	Verrechnungen	2020	2021	0,0	0,0	0,0																		
94.	N	0707	534 01	029	Aufwendungen für die Teilnahme des Landes an der Expo in Dubai	2020	2021	0,0	0,0	0,0																		
Die Mittel sind übertragbar. Tit. 534 01 und Tit. 686 01 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Verpflichtungsermächtigung 2021 darf nur in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung 2020 in Anspruch genommen werden.																												
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">2020</td> <td style="text-align: center;">2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Tsd. EUR</td> <td style="text-align: center;">Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>Verpflichtungsermächtigung</td> <td style="text-align: right;">5.013,6</td> <td style="text-align: right;">1.029,4</td> </tr> <tr> <td>Davon zur Zahlung fällig im</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2021 .....</td> <td style="text-align: right;">3.984,2</td> <td style="text-align: right;">0,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2022 .....</td> <td style="text-align: right;">1.029,4</td> <td style="text-align: right;">1.029,4</td> </tr> </table>												2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Verpflichtungsermächtigung	5.013,6	1.029,4	Davon zur Zahlung fällig im			Haushaltsjahr 2021 .....	3.984,2	0,0	Haushaltsjahr 2022 .....	1.029,4	1.029,4
	2020	2021																										
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																										
Verpflichtungsermächtigung	5.013,6	1.029,4																										
Davon zur Zahlung fällig im																												
Haushaltsjahr 2021 .....	3.984,2	0,0																										
Haushaltsjahr 2022 .....	1.029,4	1.029,4																										
95.		0707	686 01	029	Zuschüsse im Rahmen der „Expo Dubai 2020“	2020	2021	11.801,0	7.302,8	-4.498,2																		
Der Haushaltsvermerk wird wie folgt ergänzt:																												
„Tit. 686 01 und Tit. 534 01 sind gegenseitig deckungsfähig.“																												
96.		0708	892 79	165	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen																							
Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt:																												
„Einsparungen können für Ausgaben bei Kap. 0702 Tit.Gr. 70 verwendet werden.“																												

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
97.		0710	686 76	253	Zuschüsse für laufende Maßnahmen (Kofinanzierungsanteil Land)	2020 2021	3.268,0 3.268,0	3.268,0 10.768,0	0,0 +7.500,0
Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:									
					2020	2021			
					Tsd. EUR	Tsd. EUR			
„Verpflichtungsermächtigung					9.000,0	6.000,0			
Davon zur Zahlung fällig im									
Haushaltsjahr 2021 .....bis zu					9.000,0	0,0			
Haushaltsjahr 2022 .....bis zu					0,0	2.000,0			
Haushaltsjahr 2023 .....bis zu					0,0	2.000,0			
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu					0,0	2.000,0"			
98.		0711	681 77	233	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	2020 2021	141.190,0 141.190,0	141.190,0 154.190,0	0,0 +13.000,0
99.		0712	633 01 N	195	Zuweisungen für laufende Ausgaben für die UNESCO- CO Weltkulturerbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“				
Die Zweckbestimmung wird wie folgt gefasst:									
„Zuweisungen für laufende Ausgaben für die UNESCO Weltkulturerbestätte Archäopark Vogelherd Niederstotzingen“									
100.		0712	883 01 N	195	Zuweisungen für Investitionen für die UNESCO Welt- kulturerbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“				
Die Zweckbestimmung wird wie folgt gefasst:									
„Zuweisungen für Investitionen für die UNESCO Weltkulturerbestätte Archäopark Vogelherd Niederstotzingen“									

fkd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-		bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
						haltsjahr	haltsjahr			
101.	N	0802	633 81	522	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2020	2021	0,0 0,0	0,0 4.000,0	0,0 +4.000,0
<p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Zuweisungen an die Stadt Überlingen im Zusammenhang mit der nach 2021 verschobenen Landesgartenschau.</p> <p>Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: right;">2020</p> <p style="text-align: right;">Tsd. EUR</p> <p style="text-align: right;">4.000,0</p> <p>„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2021 .....bis zu 4.000,0“</p>										
102.		0803	883 93	521	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2020	2021	38.000,0 29.500,0	38.000,0 27.500,0	0,0 -2.000,0
103.		0901			Personalausgaben					
<p>Im Haushaltsvermerk wird die Zahl „22.960.800“ durch die Zahl „22.993.300“ ersetzt.</p>										
104.		0901	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter)	2020	2021	16.755,4 16.866,3	16.755,4 16.898,8	0,0 +32,5
<p>In der Erläuterung Ziff. 1 wird die Zahl in 2021 „16.866,3“ durch die Zahl „16.898,8“ ersetzt und die Summe entsprechend angepasst.</p>										
105.		0901	511 69A	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	2020	2021	82,0 59,7	82,0 62,0	0,0 +2,3
<p>In der Erläuterung Ziff. 1 wird die Zahl in 2021 „42,0“ durch die Zahl „44,3“ ersetzt und die Summe entsprechend angepasst.</p>										
106.		0902	441 01	840	Beihilfen auf Grund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger/innen)	2020	2021	1.699,3 1.695,8	1.699,3 1.890,2	0,0 +194,4

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-		bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro									
						haltsjahr	2020 2021												
107.		0905	526 75	290	Kosten für Sachverständige	2020 2021	0,0 0,0	0,0 280,0	0,0 +280,0										
Folgende Erläuterung wird eingefügt:																			
108.		0913			„Erläuterung: Veranschlagt sind Entschädigungen zzgl. Reisekosten und ggf. Assistenzkosten für 6 Gremien mit je 2 bis 12 Sitzungen jährlich.“ Personalausgaben														
Im Haushaltsvermerk wird die Zahl „37.504.400“ durch die Zahl „43.508.700“ ersetzt.																			
109.		0913	422 01	311	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2020 2021	15.215,4 15.391,4	15.215,4 21.395,7	0,0 +6.004,3										
In der Erläuterung Ziff. 1 wird die Zahl in 2021 „15.391,4“ durch die Zahl „21.395,7“ ersetzt und die Summe entsprechend angepasst.																			
110.		0921	684 77	235	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	2020 2021	1.189,8 1.689,8	1.739,8 2.239,8	+550,0 +550,0										
Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Zusätzliche Mittel in 2020 und 2021 für den Ausbau des Angebots der verfahrensunabhängigen Beweissicherung, u. a. für 4 weitere Gewaltambulanz.“																			
111.		0922	632 02	314	Erstattung von Verwaltungskosten für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl.	2020 2021	344,0 344,0	344,0 374,0	0,0 +30,0										
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:																			
„Erläuterung: Veranschlagt sind Erstattungen von Verwaltungskosten für folgende gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl. nach dem Königsteiner Schlüssel:																			
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 10%; text-align: center;">2020</th> <th style="width: 10%; text-align: center;">2021</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Tsd. EUR</th> <th style="text-align: center;">Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)</td> <td style="text-align: center;">237,0</td> <td style="text-align: center;">237,0</td> </tr> </tbody> </table>												2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	1. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)	237,0	237,0
	2020	2021																	
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																	
1. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)	237,0	237,0																	

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					2. Kinderkrebsregister beim Institut für medizinische Statistik und Dokumentation des Klinikums der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz	42,0	42,0		
					3. Substitutionsregister beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)	48,0	48,0		
					4. Geschäftsstelle Nationaler Impflinien beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)	17,0	17,0		
					5. Elektronisches Gesundheitsregister	0,0	30,0		
					zus. 344,0 374,0*				
112.		0922	547 79	314	Sachaufwand	2020 2021	0,0 0,0	0,0 436,0	0,0 +436,0
	<p>Folgende Erläuterung wird eingefügt:</p> <p>„Erläuterung: Veranschlagt sind Sachmittel zur Umsetzung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg. Die Verteilung der Sachmittel auf die Einzelpläne des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, des Ministeriums für Soziales und Integration und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist im Rahmen der Erstellung einer Konzeption festzulegen und über eine entsprechende Bewirtschaftungsbefugnis abzuwickeln.“</p>								
113.	N	0922	95		Eine die Bundesmittel ergänzende Unterstützung für Krankenhäuser im Hinblick auf die Coronavirus-Pandemie				
	<p>Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben dürfen auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).</p> <p><b>Erläuterung:</b> Veranschlagt sind Mittel für Hilfsmaßnahmen für die kommunalen Kliniken entsprechend dem kommunalen Stabilitäts- und Zukunftsakt gem. Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 20.07.2020. Sie dienen der ergänzenden Unterstützung neben den Bundesmitteln u. a. nach dem Krankenhausentlastungsgesetz.</p>								
114.	N	0922	682 95	312	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser	2020 2021		125.000,0 0,0	+125.000,0 0,0
115.	N	0922	891 95	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser	2020 2021		0,0 0,0	0,0 0,0

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																														
116.		0930	891 01	312	Zuschuss für Investitionen und Investitionsgleiche Kosten	2020 2021																																	
<p>Die Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt gefasst:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">2020</th> <th style="text-align: right;">2021</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Tsd. EUR</th> <th style="text-align: right;">Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im</td> <td style="text-align: right;">105.000,0</td> <td style="text-align: right;">44.000,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2021 ..... bis zu</td> <td style="text-align: right;">31.800,0</td> <td style="text-align: right;">0,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2022 ..... bis zu</td> <td style="text-align: right;">27.100,0</td> <td style="text-align: right;">0,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2023 ..... bis zu</td> <td style="text-align: right;">18.700,0</td> <td style="text-align: right;">3.000,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2024 ..... bis zu</td> <td style="text-align: right;">21.000,0</td> <td style="text-align: right;">6.200,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2025 ..... bis zu</td> <td style="text-align: right;">6.400,0</td> <td style="text-align: right;">12.700,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2026 ..... bis zu</td> <td style="text-align: right;"></td> <td style="text-align: right;">10.000,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2027 ..... bis zu</td> <td style="text-align: right;"></td> <td style="text-align: right;">12.100,0“</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„Erläuterung:</b> Veranschlagt sind die Zuschüsse des Landes zu den Investitionen und zu investitionsgleichen Kosten (z. B. Schuldendienst) der Zentren. Die Förderung der Investitionen erfolgt nach § 10 Abs. 4 Landeskrankenhausesetz (LKHG), sowie § 3 Abs. 1 EZPsychG.</p> <p>Von den veranschlagten Zuschüssen erhalten die Zentren für Psychiatrie u. a. für die Nutzung von Anlagegütern (insbesondere Mieten), für die Wiederbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und für kleinere Errichtungsmaßnahmen (Neubau, Erweiterungsbau, Umbau) voraussichtlich pauschal 21.000 Tsd. EUR im Haushaltsjahr 2020 und voraussichtlich 24.000 Tsd. EUR im Haushaltsjahr 2021.</p> <p>Aus den vorgesehenen Mitteln werden insbesondere die Großprojekte: Psychiatrischer Standort Böblingen Flugfeld (voraussichtlich 32.000 Tsd. EUR), der Neubau Klinikum Lörrach (voraussichtlich 55.000 Tsd. EUR) und das Ambulanzzentrum Konstanz (voraussichtlich 10.000 Tsd. EUR) finanziert. Darüber hinaus sind die Mittel insbesondere für Investitionen im Maßregelvollzug vorgesehen.</p> <p>Die Verpflichtungsermächtigung wird aufgrund zusätzlicher Kosten für das Großprojekt Psychiatrischer Standort Böblingen Flugfeld im Jahr 2021 um 35,8 Mio. EUR mit Fälligkeiten in 2024: 3.700,0 Tsd. EUR, 2025: 10.000,0 Tsd. EUR, 2026: 10.000,0 Tsd. EUR und in 2027: 12.100,0 Tsd. EUR erhöht.</p> <p>Vgl. Anlage 1 zu Kap. 0930</p>											2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im	105.000,0	44.000,0	Haushaltsjahr 2021 ..... bis zu	31.800,0	0,0	Haushaltsjahr 2022 ..... bis zu	27.100,0	0,0	Haushaltsjahr 2023 ..... bis zu	18.700,0	3.000,0	Haushaltsjahr 2024 ..... bis zu	21.000,0	6.200,0	Haushaltsjahr 2025 ..... bis zu	6.400,0	12.700,0	Haushaltsjahr 2026 ..... bis zu		10.000,0	Haushaltsjahr 2027 ..... bis zu		12.100,0“
	2020	2021																																					
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																																					
„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im	105.000,0	44.000,0																																					
Haushaltsjahr 2021 ..... bis zu	31.800,0	0,0																																					
Haushaltsjahr 2022 ..... bis zu	27.100,0	0,0																																					
Haushaltsjahr 2023 ..... bis zu	18.700,0	3.000,0																																					
Haushaltsjahr 2024 ..... bis zu	21.000,0	6.200,0																																					
Haushaltsjahr 2025 ..... bis zu	6.400,0	12.700,0																																					
Haushaltsjahr 2026 ..... bis zu		10.000,0																																					
Haushaltsjahr 2027 ..... bis zu		12.100,0“																																					

fkd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)									
Bewilligung im Haushaltsplan									
davon fällig in									
bis 2018									
2019									
2020									
2021									
zus.									
117.		1001			Personalausgaben				
In dem Haushaltsvermerk für die Personalausgabenbudgetierung wird die Zahl „29.531,9“ für das Gesamtvolumen 2021 durch die Zahl „29.318,9“ ersetzt.									
118.		1001	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2020 2021	22.308,7 22.305,6	22.308,7 22.229,9	0,0 -75,7
119.		1001	428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten)	2020 2021	6.364,3 6.464,4	6.364,3 6.327,1	0,0 -137,3
120.		1205	613 11	820	Grunderwerbsteuerüberlassung an die Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen (§ 11 Abs. 2 FAG)	2020 2021	854.700,0 870.200,0	738.200,0 835.300,0	-116.500,0 -34.900,0
121.		1205	633 02	820	Zuweisungen an Stadt- und Landkreise zum Ausgleich von Mehrbelastungen nach § 11 Abs. 4 FAG	2020 2021	478.911,1 487.732,7	482.179,1 497.670,7	+3.268,0 +9.938,0

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
122.	N	1205	633 12	820	Zuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich von Gewerbesteuermindererträgen infolge der Coronavirus-Pandemie (§ 39 Abs. 39 FAG)	2020 2021	0,0 0,0	1.881.000,0 0,0	+1.881.000,0 0,0
<b>Erläuterung:</b>									
Die Gemeinden erhalten für die wegen der Coronavirus-Pandemie prognostizierten Gewerbesteuermindererträge von 1.881,0 Mio. EUR Kompensationszuweisungen. Die Mittel werden durch Bund und Land gemeinsam aufgebracht. Der auf die baden-württembergischen Gemeinden entfallende Anteil der Bundesmittel beträgt 841,0 Mio. EUR. Diese werden bei Kap. 1212 Tit. 231 12 vereinnahmt und gemeinsam mit den Landesmitteln bei Kap. 1205 Tit. 633 12 ausgezahlt.									
123.		1205	613 72A	820	Finanzzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A	2020 2021	8.711.557,8 9.007.336,5	9.052.884,6 8.534.377,0	+341.326,8 -472.959,5
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:									
<b>„Erläuterung zu Tit. 613 72A:</b>									
<b>I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse:</b>									
1. Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuerumlage									
(vgl. Kap. 1201 Tit. 011 01 bis 018 01 und 372 02)									
hiervon ab:									
– Abschlag Steuerrechtsänderungen									
(vgl. Kap. 1201 Tit. 372 02)									
– Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern									
(vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01)									
– Leistungen des Landes nach § 29 a FAG									
(Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B)									
– Umsatzsteuererminderungen für die Kleinkindbetreuung									
2020									
Tsd. EUR									
2021									
Tsd. EUR									



fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR			
					<b>„Erläuterung:</b> Veranschlagt sind:				
					Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer hiervon Kommunaler Anteil nach § 29 a FAG (26 v.H.)				
					1.780.384,6	1.990.769,2			
					462.900,0	517.600,0*			
125.	1205	883 72D	820		Pauschale Investitionszuweisungen				
						2020	1.033.241,1	1.078.748,2	+45.507,1
						2021	1.098.504,0	951.865,2	-146.638,8
					Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:				
					<b>„Erläuterung:</b> Veranschlagt sind:				
					1. Kommunale Investitionspauschale 2. Sachkostenbeiträge, soweit sie auf Investitionen entfallen				
						2020	991.748,2	864.865,2	
						2021	87.000,0	87.000,0	
					zus.		1.078.748,2	951.865,2*	
126.	1206	871 01	680		Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie Zahlungen zur Abwendung bzw. Verminderung von Schadensfällen				
						2020	15.000,0	69.561,4	+54.561,4
						2021	15.000,0	196.020,1	+181.020,1
127.	N	1212	916 01	850	Zuführung an den Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg				
						2020	0,0	0,0	0,0
						2021	0,0	0,0	0,0
					Die Ausgabeermächtigung erhöht sich in Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Tit. 359 01. Die Ausgaben können innerhalb eines Haushaltsjahres auch vor Eingang der entsprechenden Entnahmen geleistet werden.				

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					<b>Erläuterung:</b> Mit dem Gesetz zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BefFoG) soll ein nichtrechtsfähiges Sondervermögen mit dem Namen „Beteiligungsfonds“ gem. § 113 Abs. 2 LHO zur Stützung der Realwirtschaft durch Stabilisierungsmaßnahmen eingerichtet werden, um die Stabilisierungsmaßnahmen des durch den Bund errichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds (nach dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds, Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WSFG – vom 27. März 2020, BGBl. I S. 543) zu ergänzen. Konkret soll mit Hilfe des staatlichen Beteiligungsfonds Unternehmen zeitlich begrenzt Kapital mit Eigenkapitalcharakter zugeführt werden (Rekapitalisierung), um – über die dadurch entstehende Risikominderung und dass mit der Beteiligung verbundene Vertrauenssignal – den Zugang zu weiteren Finanzierungsquellen zu verbessern. Gefördert werden nur Unternehmen der Realwirtschaft. Dem Sondervermögen sollen einmalig Mittel aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) in Höhe von 1,0 Mrd. EUR zugeführt werden.				
128.		1212	919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken	2020 2021	697.707,4 204.052,6	6.497.707,4 203.052,6	+5.800.000,0 -1.000,0
					Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst: „Die Rücklage dient der Vorsorge				
					<ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Mehrausgaben bei der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit dem Zugang an Flüchtlingen,</li> <li>2. für mit dem ‚Sonderkontingent Nordirak‘ verbundene Bedarfe,</li> <li>3. zur Gewährleistung der Fortführung des Betriebs des Digitalfunks BOS,</li> <li>4. für Kostenrisiken aufgrund von Neuberechnungen gemäß Privatschulgesetz,</li> <li>5. für die Bedarfe aufgrund des Bundesstellhabengesetzes und für Bedarfe aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen bei Studiengängen der Pflegewissenschaften, der Psychologie und der Zahnmedizin, soweit dieser dringend und für den Zeitraum in den Jahren 2020 und 2021 konkret nachgewiesen wird,</li> <li>6. für die Bedarfe aufgrund der Novellierung des Unterhaltsvorsuchsgesetzes,</li> <li>7. für die bau- und liegenschaftsbezogenen Bedarfe für Unterbringungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Einstellungsoffensiven der Polizei,</li> <li>8. für Kostenrisiken aufgrund steigender Patentanzahlen im Maßregelvollzug,</li> <li>9. für den Ausgleich von Steuermindererträgen im Haushaltsvollzug,</li> <li>10. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Beseitigung von Waldschäden,</li> <li>11. für Mehrausgaben bis zu einer Gesamthöhe von 100 Mio. EUR, die im Zuge einer Mitfinanzierung von durch den Bund teilfinanzierten und im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren ausgeschriebenen Projekten im Zusammenhang mit der Erforschung, Entwicklung und Produktion in den Bereichen Künstliche Intelligenz, alternative Antriebe sowie im Zusammenhang mit dem Ausbau bestehender oder der Schaffung neuer Fraunhofer-Institute entstehen; die Mehrausgaben bedürfen der Einwilligung durch den Finanzausschuss,</li> <li>12. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Finanzierung des Technikums Laubholz,</li> <li>13. zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission Kinderschutz,</li> <li>14. zur Umsetzung des Zensus 2021,</li> <li>15. für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung und Vorbeugung von Epidemien und Pandemien, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Coronavirus,</li> <li>16. für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen von Epidemien und Pandemien,</li> <li>17. für Corona-bedingte Zülführungsbedarfe an Landesbetriebe, Landesbeteiligungen, Landesanstalten und sonstige landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts zur für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs notwendigen Liquiditätssicherung,</li> <li>18. für den Ausgleich von Corona-bedingten Einnahmeausfällen im Landeshaushalt, insbesondere von veranschlagten Ableitungsbeträgen von Landesbetrieben, Landesbeteiligungen, Landesanstalten und sonstigen landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Haushaltsvollzug,</li> <li>19. für Corona-bedingte Prozessrisiken,</li> <li>20. für Mehrausgaben aufgrund notwendiger staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und deren wirtschaftlichen Folgen,</li> <li>21. für Mehrausgaben der Leitstelle SCC zum Betrieb der SAP-Systeme in der Landesverwaltung,</li> </ol>				

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro	
			22. für die Bedarfe der Stiftung Anerkennung und Hilfe 23. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der behindertengerechten Ausstattung von Lehrkräften, Lehramtsanwärtern/-innen und Referendaren/-innen, 24. für kalamitätsbedingte Zuführungsbedarfe an ForstBW, 25. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz.  Mehrausgaben sind in Höhe der Wenigerausgaben bei Kap. 1212 Tit. 919 12 zulässig.  Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:							
129.		1212	919 10	850	Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg	2020 2021	510.771,0 582.945,6	510.771,0 583.941,6	0,0 +996,0	
			Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt: „Mehr aufgrund neuer Planstellen in den Einzelplänen 03, 09 und 14.“							
130.	N	1212	919 12	850	Zuführung an die Rücklage für das Maßnahmenpaket „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“	2020 2021	0,0 0,0	967.000,0 233.000,0	+967.000,0 +233.000,0	
			Die Rücklage dient der Vorsorge für in Folge der Coronavirus-Pandemie notwendige Investitionen für landespolitisch bedeutsame Maßnahmen als Impuls zur Stabilisierung und Stärkung sowie zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit des Landes Baden-Württemberg. Sie wird für Kofinanzierungserfordernisse für Zukunftsmaßnahmen des Bundes und der EU und für Maßnahmen des Landes Baden-Württemberg in folgenden Bereichen gebildet:							
			1. Gesundheitsstandort Baden-Württemberg: Insbesondere für den Kooperationsverbund Hochschulmedizin BW, den Innovationscampus Region Rhein-Neckar, die sektorenübergreifende Versorgung, die Kofinanzierung des Krankenhauszukunftsgesetzes des Bundes, besondere Strukturmaßnahmen an den Universitätsklinik der Standorte Ulm und Bad Krozingen sowie für weitere Projekte des Forum Gesundheitsstandort BW							
			2. BW Invest: Insbesondere für ein einzelbetriebliches Innovations- und Investitionsförderprogramm für alle Branchen, für marktgängige Innovationen (z. B. Quantentechnologien, Biointelligenz Systeme, CO <sub>2</sub> -neutrale Kraftstoffe, Energiespeicher) sowie zur Stärkung des Forschungs- und Innovationsstandorts Baden-Württemberg							
			3. Transformation, Klimaschutz und Mobilität: Insbesondere für den Innovationscampus Mobilität der Zukunft, Brückenprogramme (NG-IT und Touristik), intelligente Verkehrssteuerung und die Digitalisierung des Straßenbaus, reFuels, die digitale Flex-Abokarte, den weiteren Ausbau der Ladeinfrastruktur, die Elektromobilitätsförderung (BW-e-Gutschein), die Wasserstoff-Roadmap (Einrichtung der Plattform H2BW und Infrastrukturausbau in Baden-Württemberg), ReTech BW, eine Neuaufgabe erfolgreicher Photovoltaik-Speicher Förderprogramme, die Weiterbildungskonzeption, Restart BW /Gründermotor, Ultraeffizi-							

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					enz, die DHBW Heidenheim, Sanierungsmaßnahmen an landeseigenen Wohngebäuden, die Umsetzung der PV-Strategie, die Bioökonomie (z. B. Innovationsprogramm zur Förderung der Produktion nachhaltiger, biobasierter und funktionalisierter Fasern und Textilien, Post-EEG Biogasanlagen, Holzbau-Offensive)				
					4. Digitalisierung und Künstliche Intelligenz: Insbesondere für die Digitalisierung und Künstliche Intelligenz „Made in BW“, die Digitalisierung der Gesundheit und der Pflege, die klimafreundliche Digitalisierung, den Innovationspark Künstliche Intelligenz, die Digitalisierung an Schulen, die Digitale Justiz, den Breitbandausbau, und die Künstliche Intelligenz in der Schlachtung				
					<b>Erläuterung:</b> Vgl. die Erläuterungen zu Tit. 359 12. Nicht benötigte Mittel können zur Erhöhung der Ausgabeermächtigung bei Kap. 1212 Tit. 919 01 eingesetzt werden.				
131.		1212	972 01	880	Globale Minderausgaben	2020 2021	-15.000,0 -45.000,0	-205.000,0 -175.000,0	-190.000,0 -130.000,0
132.		1303	87		Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr gem. §§ 15 bis 18 ÖPNVG sowie § 45a Personenbeförderungsgesetz				
					Die Erläuterung wird wie folgt geändert: In der Tabelle werden bei Titel 633 87B und in der Summe für das Haushaltsjahr 2021 jeweils die Zahl „209.413,3“ durch die Zahl „208.963,3“ und die Zahl „217.746,6“ durch die Zahl „217.296,6“ ersetzt.				
133.		1303	633 87B		Zuweisung an die Aufgabenträger gem. § 15 ÖPNVG	2020 2021	201.868,0 217.746,6	201.868,0 217.296,6	0,0 -450,0
134.	N	1304	883 05	725	Kostensechstel des Landes an Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 EKrG	2020 2021	0,0 0,0	0,0 5.000,0	0,0 +5.000,0
135.		1401			Personalausgaben				
					In dem Haushaltsvermerk für die Personalausgabenbudgetierung wird in Satz 2 die Zahl „18.749,1“ durch die Zahl „18.781,6“ ersetzt.				
136.		1401	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2020 2021	13.248,0 13.438,3	13.248,0 13.470,8	0,0 +32,5

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro	
137.		1401	511 01	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2020 2021	413,7 163,7	413,7 166,0	0,0 +2,3	
	In Ziffer 1 der Erläuterung wird in 2021 die Zahl „88,0“ durch die Zahl „90,3“ ersetzt.									
	In der Summenzeile wird in 2021 die Zahl „163,7“ durch die Zahl „166,0“ ersetzt									
138.		1402	441 01	840	Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger)	2020 2021	13.982,8 13.982,8	13.982,8 13.984,1	0,0 +1,3	
	In Satz 3 der Erläuterung werden nach dem Wort „Planstellen“ die Wörter „im Kapitel 1401 und 1402.“ gestrichen.									
139.		1410	682 97A	132	Zuschuss für Forschung und Lehre Medizinische Fakultät der Universität Freiburg	2020 2021	129.438,7 131.998,4	129.438,7 132.019,5	0,0 +21,1	
	Nach Satz 3 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt: „Mehr für Personalmittel für 0,25 Neustellen und Sachmittel zur Umsetzung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg.“									
140.		1412	682 96A	132	Zuschuss für Forschung und Lehre Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg	2020 2021	64.268,7 65.537,7	64.268,7 65.558,8	0,0 +21,1	
	Nach Satz 3 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt: „Mehr für Personalmittel für 0,25 Neustellen und Sachmittel zur Umsetzung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg.“									
141.		1412	682 97A	132	Zuschuss für Forschung und Lehre Medizinische Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg	2020 2021	140.049,8 142.770,2	140.049,8 142.791,3	0,0 +21,1	
	Nach Satz 3 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt: „Mehr für Personalmittel für 0,25 Neustellen und Sachmittel zur Umsetzung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg.“									

fd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
142.		1415	682 97	132	Zuschuss für Forschung und Lehre	2020 2021	124.316,8 126.724,0	124.316,8 126.745,1	0,0 +21,1
	Nach Satz 2 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt: „Mehr für Personalmittel für 0,25 Neustellen und Sachmittel zur Umsetzung des Landarzgesetzes Baden-Württemberg.“								
143.		1421	682 97	132	Zuschuss für Forschung und Lehre	2020 2021	109.978,6 112.149,0	109.978,6 112.170,1	0,0 +21,1
	Nach Satz 4 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt: „Mehr für Personalmittel für 0,25 Neustellen und Sachmittel zur Umsetzung des Landarzgesetzes Baden-Württemberg.“								
144.		1425	812 03	162	Beschaffung von Kompaktusanlagen	2020 2021	145,5 145,5	145,5 1.695,5	0,0 +1.550,0
	Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Mehr für die Ausstattung des angemieteten Interimsgebäudes der Württembergischen Landesbibliothek mit Regalanlagen.“								
145.		1478	685 04	183	Zuschuss an die Deutsche Schillergesellschaft e. V. für das Deutsche Literaturarchiv Marbach	2020 2021	5.335,8 5.426,0	5.335,8 6.100,0	0,0 +674,0
	Nach Satz 2 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt: „Zusätzliche Mittel für die strukturelle Weiterentwicklung des Deutschen Literaturarchivs Marbach.“								
146.		1478	893 01	183	Zuschuss an die Deutsche Schillergesellschaft e. V. für das Deutsche Literaturarchiv Marbach	2020 2021	1.150,0 750,0	1.150,0 1.750,0	0,0 +1.000,0
	Satz 2 der Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Mehr zur Planung notwendiger Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen des Deutschen Literaturarchivs Marbach.“								

fd. Nr.	N	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
147.		1478	685 83	181	Zuschüsse an Sonstige	2020 2021	800,0 1.200,0	690,7 755,7	-109,3 -444,3
	Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:								
	„Erläuterung: Übertragen nach Kap. 1485 Tit. 682 01: 109,3 Tsd. EUR in 2020 und 444,3 Tsd. EUR in 2021 (vgl. auch Kap. 1485 Tit. 682 01).“								
148.		1482	891 01	183	Zuschuss an die Staatliche Kunsthalle Karlsruhe für Ausstattungsmaßnahmen	2020 2021	270,0 100,0	270,0 4.400,0	0,0 +4.300,0
	Folgende Verpflichtungsermächtigung wird eingefügt:								
							2020	2021	
							Tsd. EUR	Tsd. EUR	
							7.500,0	0,0	
							4.300,0	0,0	
							3.200,0	0,0*	
	Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt:								
	„Veranschlagt sind in 2021 insbesondere die Mittel für die Interimsstandorte der Kunsthalle im Rahmen der baulichen Sanierung der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe.“								
149.		1485	682 01	183	Zuschuss an das Landesmuseum Württemberg zum laufenden Museumsbetrieb	2020 2021	8.603,8 8.689,6	8.713,1 9.133,9	+109,3 +444,3
	Dem Haushaltsvermerk bei Kap. 1485 Ausgaben wird folgender Satz angefügt:								
	„Vom Personalausgaben für das unbefristet beschäftigte Personal kann für die Stellen der Stabsstelle des Kompetenzzentrums für Kulturelle Bildung und Vermittlung abgewichen werden.“								
	Nach Satz 2 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt:								
	„Im Ansatz enthalten sind Personal- und Sachmittel für die Betreuung der organisatorisch beim Museum angesiedelten Stabsstelle des Kompetenzzentrums für Kulturelle Bildung und Vermittlung (vgl. auch Kap. 1478 Tit. 685 83).“								

ifd. Nr.	N (neu)	Kapi- tel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
150.		1601	422 02	011	Bezüge und Nebenleistungen für abgeordnete Beam- tinnen und Beamte und Richterinnen und Richter	2020 2021	278,3 282,8	278,3 365,3	0,0 +82,5

4

## Bericht

Der Ausschuss für Finanzen behandelt in seiner 60. Sitzung am 2. Oktober 2020 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21, Drucksache 16/8857 gemeinsam mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, Drucksache 16/8858 und mit dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg, Drucksache 16/8834.

Der Ausschuss erklärt sich damit einverstanden, dass der zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 – bestimmte Berichtersteller die Berichterstattung für den gesamten Tagesordnungspunkt übernimmt.

Der Vorsitzende ruft die von den Regierungsfractionen eingebrachten Änderungsanträge N/1 bis N/3 (*Anlagen 1 bis 3*) mit zur Beratung auf. Er weist außerdem darauf hin, dass dem Ausschuss eine Stellungnahme des Rechnungshofs zugegangen sei (*Anlage 4*), die sich u. a. auf den jetzt aufgerufenen Tagesordnungspunkt beziehe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, die FDP/DVP teile die Kritik des Rechnungshofs. Bevor Kredite in einem solch hohen Umfang aufgenommen würden, wie es nun beabsichtigt sei, müssten erst Sparanstrengungen erfolgen. Am entsprechenden Willen fehle es jedoch. Um die Höhe der geplanten Schuldenaufnahme zu reduzieren, wäre es notwendig, Rechnungsüberschüsse, Ausgabereise und Rückflüsse aus dem Beteiligungsfonds des Landes zur Finanzierung von Ausgaben einzusetzen. Er bitte das Finanzministerium, spätestens im Rahmen der Zweiten Beratung der vorliegenden Gesetzentwürfe am 14. Oktober 2020 auf die schriftliche Stellungnahme des Rechnungshofs (*Anlage 4*) einzugehen.

Seine Fraktion stimme den Hilfen für die Kommunen selbstverständlich zu, lehne den Nachtragsentwurf jedoch ab. So habe sich der Coronabezug der Maßnahmen, die mit den aufgenommenen Mitteln finanziert werden sollten, der FDP/DVP nicht unmittelbar erschlossen. Dies gelte beispielweise für die beabsichtigte Holzbau-Offensive. Zum Teil könne seine Fraktion die Maßnahmen auch nicht nachvollziehen, weil ihr nicht bekannt sei, was hinter ihnen stehe.

Auch die Haushaltslage 2020 bleibe noch etwas im Dunkeln. Von den gegenwärtigen 4,2 Milliarden € an Landesmitteln, in die das Finanzministerium zur Bekämpfung der Coronapandemie eingewilligt habe, seien bisher nur 1,3 Milliarden € abgerufen worden. Hierzu bedürfe es weiterer Informationen.

Die Kommunen befänden sich in einer besonderen Situation und führten hauptsächlich investive Maßnahmen durch. Es sei wichtig, konjunkturelle Maßnahmen zu ergreifen, die direkt bei den Kommunen vor Ort wirkten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt zum Ausdruck, er habe der Aussage der Finanzministerin folgen können, dass sie vor der Aufstellung eines Nachtrags erst das Ergebnis der außerordentlichen Steuerschätzung vom September dieses Jahres habe abwarten wollen. Er frage, wie das Ergebnis der Steuerschätzung die Gestalt des nun vorliegenden Nachtrags beeinflusst habe. Von der engen Aufeinanderfolge her sei es vermutlich nicht einfach gewesen, noch umfangreich zu reagieren.

Die Regionalökonomie Baden-Württembergs sei eng mit der bundesdeutschen und der europäischen Ökonomie verwoben. Der Haushalt des Landes befinde sich zwischen den beiden großen Aggregaten Bundshaushalt und EU-Haushalt, die auch einiges zur Krisenbewältigung vorsähen. Vor diesem Hintergrund interessie-

re ihn, was sich die Landesregierung in der gegenwärtigen Coronasituation vom Timing her mit ihren Maßnahmen an volkswirtschaftlichen Effekten für Baden-Württemberg verspreche.

Ausschuss und Parlamentarier würden weiterhin mit sehr vielen Sammeltiteln konfrontiert, bei denen unklar bleibe, wie die Einzelmaßnahmen jeweils finanziert würden. Dies sei nicht transparent und unbefriedigend. Er werde darauf im weiteren Verlauf der heutigen Beratung mit Fragen zu einzelnen Maßnahmen noch einmal zurückkommen.

Eine Rolle spiele auch die Frage nach dem Umgang mit den Ausgaberesten innerhalb des Haushalts. Das Volumen der Ausgabereste baue sich offenbar auch im Jahr 2020 dynamisch auf. Er bitte um Auskunft, ob es durch kluges Haushaltsmanagement nicht bereits möglich sei, aus den Ausgaberesten Maßnahmen gegenzufinanzieren, die die Landesregierung bisher durch Schuldenaufnahme finanzieren wolle. Auch stelle sich die Frage, ob der Haushalt 2020/2021 Maßnahmen umfasse, die zwar beschlossen seien, sich aber wegen der gegenwärtigen außerordentlichen Situation nicht durchführen ließen, sodass diese Mittel über geeignete Haushaltsmaßnahmen wieder zur Verfügung stünden.

Für die Haltung, dass gegen die Krise nicht angespart werden solle, habe die SPD volles Verständnis. Doch sei zu fragen, wie der Staat seine eigenen Ressourcen nutzen könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD betont, leider sei der Haushalt im Vorfeld der Maßnahmen nicht auf Positionen hin überprüft worden, die sich infrage stellen ließen. Wäre dies erfolgt, hätte der aufzunehmende Betrag an Krediten reduziert werden können.

Darunter sollten die Kommunen aber nicht leiden. Deshalb stimme seine Fraktion den Hilfen für die Kommunen zu. Das, was jedoch im Übrigen vorgesehen sei, halte die AfD nicht für gut. Daher werde sie bei der Abstimmung über die betreffenden Beratungsgegenstände mit Nein votieren.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erklärt, die Unterstützung der Kommunen werde hier allgemein als richtig erachtet. Um den Kommunen Planungssicherheit zu verschaffen, seien entsprechende Hilfen schon vor der parlamentarischen Sommerpause signalisiert worden.

Einerseits bestehe ein zeitlicher Druck, Hilfsleistungen und pandemiebedingte Ausgaben finanziell abzudecken. Andererseits halte sie das Vorgehen grundsätzlich für richtig, dass die Ergebnisse der September-Steuerschätzung abgewartet worden seien. Erst anhand der Kenntnis der Kassenlage im September hätten die notwendigen Beschlüsse gefasst werden können.

Trotz allem sei auf der Basis der aktuellen Steuerschätzung sehr schnell ein Finanzkonzept für den Nachtragshaushalt vorgelegt worden. Allerdings liege es in der Natur der Sache, dass nicht alle Maßnahmen im Detail haushaltsreif seien und titelscharf ausgebracht werden könnten. Deshalb würden im Prinzip Rücklagen gebildet, aus denen sich zweckentsprechend Mittel entnehmen ließen. Dazu müsse es eine Kabinettsvorlage geben. Falls im Einzelfall der Betrag von 7,5 Millionen € überschritten werde, bedürfe die Entnahme der Zustimmung des Finanzausschusses. Dieser könne dann prüfen, inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen mit der Bewältigung der Folgen der Coronapandemie zusammenhängen.

Insofern halte sie die Darstellung nicht für intransparent. Sie entspreche vielmehr dem, was sich zeitlich habe ermöglichen lassen, auch wenn es sich vielleicht nicht um den gewünschten Weg handle.

Selbstverständlich könnten Maßnahmenpakete in einem Land wie Baden-Württemberg nicht mit dem riesigen Konjunkturprogramm des Bundes konkurrieren oder mit dem, was auf europäischer Ebene möglich sei. Beispielsweise sei es aber richtig, ein Investitionsprogramm für die Wirtschaft in Baden-Württemberg aufzulegen, die unter den Folgen der Coronapandemie extrem zu leiden habe. Da die

Maßnahmen möglichst rasch umgesetzt werden sollten, könne nicht monatelang über einzelne Punkte diskutiert werden.

Die Abgeordnete umreißt abschließend Inhalt und Begründung der drei von den Regierungsfractionen vorgelegten Änderungsanträge und bemerkt ergänzend, von der Opposition sei kritisch geäußert worden, die Landesregierung führe alles Mögliche an Ausgabezwecken an, für die Mittel aus der Rücklage für Haushaltsrisiken entnommen werden sollten. Das Land habe diese Rücklage, die derzeit ein Volumen von 1,2 Milliarden € umfasse, schon bisher auch dazu genutzt, pandemiebedingte Kosten abzudecken. Klar sei aber auch, dass das Land für Haushaltsrisiken vorsorgen müsse, von denen bekannt sei, dass sie auf das Land zukommen könnten. Genau dem werde entsprochen. Es gehe also nicht um Unvorhergesehenes.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU fügt an, die Opposition habe gefordert, möglichst rasch einen weiteren Nachtrag einzubringen und die Vereinbarung mit den Kommunen früher abzuschließen. Es sei richtig und wichtig gewesen, die Ergebnisse der außerordentlichen Steuerschätzung vom September abzuwarten. Diese hätten gezeigt, wie sich die finanzielle Situation des Landes darstelle, und ermöglichten nun eine genauere, zielgerichtete Nachjustierung über den Haushalt.

Zum Teil sei das Land auch auf die Mitfinanzierung coronabedingter Mehrausgaben durch den Bund angewiesen. Er denke hierbei etwa an das Krankenhauswesen. Es sei wichtig, solche Bereiche über den Nachtrag mitzufinanzieren.

Für den Fall einer zweiten Welle gelte es auch, die Landesverwaltung in Bezug auf die Digitalisierung zu stärken, da dann der entsprechende Bedarf steige. Kritisch angeführt werde auch immer, den Schulen mangle es an Digitalisierungsmitteln und an Breitbandanschlüssen. Auch dem trage der Nachtrag Rechnung. Ferner werde ein Zukunftsprogramm aufgelegt, das die „coronagebeutelte“ Wirtschaft stärke und Arbeitsplätze, die coronabedingt auf dem Spiel stünden, sichere.

Von der Opposition würden die hohen Ausgabereise kritisiert. Zu diesem Thema habe der Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion den Rechnungshof wohl nicht ganz richtig zitiert. Der größte Teil der Ausgabereise unterliege einer rechtlichen Bindung und könne somit nicht einfach abgezogen werden. Zu den Ausgabereisen zählten beispielsweise 300 Millionen € an FAG- und 800 Millionen € an KIF-Mitteln. Er frage den Abgeordneten der Fraktion der SPD, ob er den Kommunen diese Mittel streichen wolle. Er verweise außerdem auf die Mittel für den Breitbandausbau. Diese seien den Kommunen zugesagt worden, aber noch nicht abgeflossen.

Die Ministerin für Finanzen trägt vor, nach der Mai-Steuerschätzung wäre die Kreditaufnahme vielleicht noch höher ausgefallen, als sie jetzt auf der Grundlage der außerordentlichen Steuerschätzung vom September vorgesehen sei. Als mögliche Kreditaufnahme nach der Konjunkturberechnung der Bundesregierung und der Konjunkturkomponente der Landeshaushaltsordnung hätten sich im Mai noch 7,2 Milliarden € errechnet. Im September sei das Ergebnis um 860 Millionen € geringer ausgefallen und habe sich auf 6,4 Milliarden € belaufen. Die Höhe der Steuermindereinnahmen gegenüber den Ansätzen im Urhaushalt 2020/2021 wiederum sei im Mai noch auf 6,8 Milliarden € geschätzt worden. Diese Prognose habe sich im September erfreulicherweise auf 4,4 Milliarden € reduziert. Insofern bestünden relevante Unterschiede, die verdeutlichten, dass es sinnvoll gewesen sei, das Ergebnis der September-Steuerschätzung abzuwarten.

Letztere gehe darauf zurück, dass seit Februar dieses Jahres eine Ausnahmesituation bestehe. Diese halte bedauerlicherweise an, sowohl wirtschaftlich als auch, wie die Infektionszahlen zeigten, in Bezug auf die Gefährdung durch Covid-19. Niemand wisse, wie sich die Pandemie entwickeln werde und welche Maßnahmen dies nach sich ziehen müsse.

Vor zwei Tagen habe der Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion im Plenum geäußert, der Nachtrag käme sehr spät. Die Landesregierung habe den Nachtrag zweieinhalb Wochen nach der regionalisierten Steuerschätzung eingebracht.

Ferner sei die bundesgesetzliche Regelung über die Kompensation der Gewerbesteuer ausfälle der Kommunen erst vor anderthalb Wochen verabschiedet worden. Wenn die Landesregierung Gesetzentwürfe einbringe, sollten die bundesgesetzlichen Grundlagen schon beschlossen sein. Die Landesregierung sei also bei der Vorlage des Nachtrags nicht zu langsam, sondern sehr schnell gewesen. Die entsprechenden Anstrengungen gingen im Wesentlichen auf die Absicht der Landesregierung zurück, dafür zu sorgen, dass die noch zu finanzierenden 2,2 Milliarden € aus der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission den Kommunen möglichst rasch zufließen könnten.

Im Dezember 2019 habe der Landtag mit dem Haushalt 2020/2021 auch eine Rücklage von 1,2 Milliarden € für eine Vielzahl von Risiken beschlossen. Damals sei von Corona noch nichts bekannt gewesen. Infolge des Auftretens dieses Virus sei es wichtig gewesen, dass der Haushaltsgesetzgeber im März dieses Jahres u. a. beschlossen habe, den betreffenden Haushaltsvermerk zu ergänzen, wonach der Rücklage auch Mittel im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus entnommen werden dürften. Die Haushaltsrisiken, die vor dem Auftreten des Coronavirus im Haushalt aufgeführt worden seien, existierten allerdings weiterhin. Insofern müsse sowohl für diese Risiken als auch für mögliche weitere Maßnahmen durch das Fortbestehen der Coronapandemie Vorsorge getroffen werden. Auch dafür werde der Nachtrag benötigt. Es sei nicht bekannt, was pandemiebedingt an Teststrategien und sonstigen Maßnahmen benötigt werde, wie sich die Entwicklung eines Impfstoffs gestalten, wann ein solcher verfügbar sein werde und ob er dann in ausreichendem Umfang vorrätig sei.

Der Bundesrechnungshof habe den Bund zu Recht dafür kritisiert, dass er neue Schulden aufgenommen und nicht auf seine Rücklagen zurückgegriffen habe. In Baden-Württemberg hingegen seien zunächst Rücklagemittel verwendet worden.

Im Plenum sei vorgestern auch gefragt worden, warum bei der Zweckbestimmung der Rücklage für Haushaltsrisiken etwa auch aufgeführt sei, dass sie für Mehrausgaben zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und für kalamitätsbedingte Zuführungsbedarfe an ForstBW diene. In beiden Bereichen, die sie jetzt nur beispielhaft genannt habe, bestünden Probleme und sei es relativ wahrscheinlich, dass das Land Maßnahmen ergreifen müsse. Um welche es sich dabei genau handle, was sie im Einzelnen kosteten und wann sie ergriffen werden müssten, sei offen und noch nicht haushaltsreif. Weil aber bei den zwei genannten Punkten bekannt sei, dass etwas auf das Land zukommen könne, würden sie mit in die Verwendungszwecke der Rücklage aufgenommen.

Zwar bestehe die Möglichkeit über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben, dies allerdings nur dann, wenn die Ausgaben unvorhersehbar und unabweisbar seien. Dies wiederum treffe bei den Beispielen ForstBW und Afrikanische Schweinepest nicht zu, da sich dort Probleme vorhersehen ließen.

Sie könne den Wunsch nachvollziehen, alle Maßnahmen, die jetzt als Verwendungszweck der Rücklage aufgeführt seien, titelscharf im betreffenden Einzelplan zu verankern. Dies sei aber nicht möglich, weil sich das Land nach wie vor in einer Ausnahmesituation befinde sowie Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen und der Zeitpunkt, wann sie notwendig würden, unbekannt seien.

Bisher sei gesetzlich geregelt, dass eine Entnahme aus der Rücklage, die im Einzelfall den Betrag von 7,5 Millionen € überschreite, der Zustimmung des Finanzausschusses bedürfe. Dies solle nun mit Bezug auf die coronabedingten Mehrausgaben – Ziffern 15 bis 19 der im Haushaltsvermerk genannten Risiken – auch haushaltsrechtlich festgeschrieben werden. Analog sei die Zustimmung des Finanzausschusses auch bei Entnahmen aus der Rücklage „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ vorgesehen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 7,5 Millionen € überstiegen.

In diesem Zusammenhang werde jeweils zu entscheiden sein, inwieweit es sich um eine coronabedingte Ausgabe handle. Das Finanzministerium werde künftig explizit jeweils eine Begründung verlangen, inwieweit ein Antrag auf Einwilligung in eine Entnahme aus der Rücklage „Zukunftsland BW – Stärker aus der

Krise“ coronabedingt sei. Sie hoffe, dass ihr Haus damit einen Aspekt aus der Stellungnahme des Rechnungshofs aufgreifen könne.

Sie würde sich wünschen, dass die Opposition nicht nur den Sparwillen thematisiere, sondern konkrete Einsparvorschläge unterbreite. Der vorliegende Nachtragsentwurf sehe über beide Haushaltsjahre hinweg eine globale Minderausgabe von insgesamt 320 Millionen € vor. Das Finanzministerium selbst könne keine Angaben dazu machen, wie viele Mittel bei welchen Förderprogrammen eventuell coronabedingt nicht abgeflossen seien. Diese Frage müssten die Fachressorts beantworten. Aber auch dort sei dies jetzt nicht in jedem Fall schon darstellbar. Deshalb sei es am besten, den Ministerien zu ermöglichen, die globale Minderausgabe im Haushaltsvollzug zu erwirtschaften.

In einem Beitrag seiner Denkschrift 2020 habe sich der Rechnungshof mit dem Thema Haushaltsreste befasst und rege u. a. an:

*Die Reste im Sachausgabenbudget sollten – gegebenenfalls stufenweise – auf maximal 20 Prozent des Budgets begrenzt werden.*

Auf die Entwicklung der Ausgabereste, deren Volumen stetig ansteige, sollte auch in Zukunft geachtet werden. Mit dem Beschluss des Doppelhaushalts 2020/2021 sei auf die Entwicklung bereits reagiert worden. So werde erstmals festgeschrieben, dass von den Resten, die in der Anregung des Rechnungshofs angesprochen würden, maximal 50 % behalten werden dürften. Ihres Erachtens sollte man sich im nächsten regulären Haushalt noch einen Schritt weiter in Richtung der Rechnungshofempfehlung bewegen. Die im aktuellen Doppelhaushalt getroffene Regelung wirke im Übrigen bereits. So hätten sich die Reste im Sachausgabenbudget – § 6 des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 – gegenüber dem Vorjahr um 13,7 % verringert, und im Bereich von § 6 a – Personalausgabenbudgetierung – seien sie um 21,3 % niedriger ausgefallen.

Der Rechnungshof habe sich besonders mit den vertraglich oder durch Bewilligungsbescheid gebundenen Ausgaberesten befasst. Ihr Haus prüfe so intensiv wie möglich. Wenn ein anderes Ressort dem Finanzministerium zu bestimmten Ausgaberesten erkläre, diese seien rechtlich gebunden, müsse ihr Haus davon ausgehen, dass dies so zutrefte. Was etwa die Breitbandförderung betreffe, so wäre es für die Zukunft des Landes wohl kontraproduktiv, Ausgabereste in diesem Bereich zu kürzen oder ganz zu streichen.

Die Ministerin geht abschließend auf die schriftliche Stellungnahme des Rechnungshofs ein (*Anlage 4*) und bringt vor, dem Rechnungshof sei es wichtig, dass auch bei Maßnahmen, die aus der Rücklage „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ finanziert würden, ein Zusammenhang mit der Bekämpfung der Coronapandemie hergestellt werde. In der Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags – Drucksache 16/8857 – sei unter der Nummer 127 bereits angeführt:

*Die Rücklage dient der Vorsorge für in Folge der Coronavirus-Pandemie notwendige Investitionen ...*

Die Rücklage „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ sei einseitig deckungsfähig zugunsten der Rücklage für Haushaltsrisiken. Sollten also aufgrund der Coronapandemie mehr Mittel benötigt werden, als in der Rücklage für Haushaltsrisiken zur Verfügung stünden, könne auf nicht verausgabte Mittel der Rücklage „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ zurückgegriffen werden. Ihr Haus teile die Sicht des Rechnungshofs, dass auch dies auf coronabedingte Maßnahmen begrenzt sein solle. So sei nicht etwa beabsichtigt, für kalamitätsbedingte Zuführungsbedarfe an ForstBW Mittel aus der Rücklage „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ zu entnehmen. Ein Zugriff solle vielmehr nur dann erfolgen, wenn pandemiebedingt deutliche Mehrausgaben anfielen oder deutliche wirtschaftliche Probleme aufträten.

Der mit zur Beratung aufgerufene Gesetzentwurf der Regierungsfractionen, Drucksache 16/8834, sehe vor, die Kreditaufnahme nach der Ausnahmekompo-

nente der Landeshaushaltsordnung von 5 Milliarden € auf 7,2 Milliarden € zu erhöhen und den Zeitraum für die Tilgung dieser Kredite von bisher zehn auf 25 Jahre zu verlängern. Auch diese Tilgungsfrist werde vom Rechnungshof thematisiert. Die meisten Bundesländer sähen einen Tilgungszeitraum zwischen 20 und 30 Jahren vor. Manche anderen hätten aber 50 oder 60 Jahre festgelegt. Insofern lasse sich die für Baden-Württemberg nun geplante Tilgungsfrist im Vergleich sicher auch einordnen.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD dankt der Ministerin für die sachlichen und nachvollziehbaren Erläuterungen. Auch danke er noch einmal für die wöchentliche Information des Ausschusses über die Einwilligungen des Finanzministeriums in Entnahmen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken. Er fährt fort, dies habe in den vergangenen Monaten im Grunde auch zu einer gemeinsamen Haltung geführt.

Die Opposition habe die Aufgabe, nachzufragen und gegebenenfalls auch eine andere Position zu beziehen als die Regierung bzw. die sie tragenden Fraktionen. Es sei für ihn nicht ganz einfach, auf alle jetzt getroffenen Aussagen sofort adäquat einzugehen. Dennoch versuche er, sich damit nun auseinanderzusetzen.

Im Mai dieses Jahres wäre nach der Konjunkturkomponente der Landeshaushaltsordnung eine Kreditaufnahme in Höhe von 7,2 Milliarden € zulässig gewesen. Heute seien es noch 6,4 Milliarden €. An Steuermindereinnahmen gegenüber den Ansätzen im Urhaushalt 2020/2021 wiederum seien im Mai 6,8 Milliarden € erwartet worden. Nun liege diese Summe bei 4,4 Milliarden €. Das Delta zwischen zulässiger Kreditaufnahme und prognostizierten Steuerausfällen habe sich also von 400 Millionen € im Mai auf jetzt 2 Milliarden € erhöht und damit vervierfacht. Er frage, wie die Landesregierung diesen Spielraum, auch im Hinblick auf die Aufnahme von Schulden, nutze.

Der nächste Landtag müsse sich sicherlich auch mit der Frage befassen, wie das in Baden-Württemberg gewählte Produktionslückenverfahren für Ausnahmesituationen wie die Coronapandemie von der Messmethode her konstruiert werden müsse. Er gebe hiermit eine Anregung des Rechnungshofs weiter. Die Messung bezüglich der Komponente Bruttoinlandsprodukt erfolge in der jetzigen Krisensituation, während sich die Messung der Komponente Produktionsvermögen auf die Zeit vor der Coronapandemie erstrecke. Dies verschaffe höhere Spielräume. Der Redlichkeit halber sei zu fragen, ob dies die richtige Messmethode bilde. Andernfalls würden sich vermutlich geringere Spielräume ergeben, was die zulässige Kreditaufnahme nach der Konjunkturkomponente betreffe.

Die beiden Koalitionsfraktionen hätten nach seiner Wahrnehmung unterschiedliche Lesarten und sollten sich einigen, was die Frage angehe, ob nun ein allein coronabedingter Nachtrag vorliege oder ein Nachtrag, der coronabedingt angesetzt sei und über den aus der Rücklage für Haushaltsrisiken auch noch andere Maßnahmen abzudecken seien, die ohnehin auf das Land zukämen. Gestellt werden müsse bei diesem Haushalt schlichtweg die Frage, ob die darin vorgesehenen Maßnahmen einerseits sinnvoll und andererseits coronabedingt seien.

Immer wieder werde die Opposition nach ihren eigenen Gestaltungswünschen gefragt. Der Vorhalt, den der Ministerpräsident bei der Plenardebatte vor zwei Tagen der Opposition in diesem Zusammenhang gemacht habe, sei etwas merkwürdig gewesen. Entsprechende Vorstellungen zu äußern sei für die Opposition aber angesichts dessen, dass sie im Detail nicht über Zahlen verfüge, nicht ganz einfach. Die Opposition könne also im Grunde nur Sachverhalte abfragen.

Im Zusammenhang mit den Ausgaberesten könne von der SPD nicht erwartet werden, dass sie bei der kommunalen Finanzmasse kürzen wolle. Jedoch seien noch ganz andere Positionen an Resten aufgebaut worden, bei denen die betreffenden Ressorts nicht gewillt seien, sich in der gegenwärtigen Ausnahmesituation zu melden und auf nicht benötigte Mittel hinzuweisen. Dies sei aus seiner Sicht ein Signal für nachlassende Haushaltsdisziplin in manchen Ressorts und dafür, dass die Regierung vielleicht nicht mehr die Autorität besitze, dies zu ändern.

Mit dem Nachtrag werde zum einen die Rücklage für Haushaltsrisiken um 800 Millionen € aufgestockt und zum anderen eine neue Rücklage „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ mit einem Volumen von 1,2 Milliarden € geschaffen. Einzelne Positionen würden im Haushalt nur cursorisch angeführt. Er frage, ob es zu den beiden Rücklagen außer den gerade genannten globalen Beträgen weitere Finanzzahlen gebe. Wenn nicht, fände die SPD dies nicht gut. Falls aber entsprechende Unterlagen existierten, bitte er das Finanzministerium, sie dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen.

In der Fassung des vorliegenden Nachtrags diene die Rücklage für Haushaltsrisiken der Vorsorge u. a.

...

*20. für Mehrausgaben aufgrund notwendiger staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und deren wirtschaftlichen Folgen, ...*

*22. für die Bedarfe der Stiftung Anerkennung und Hilfe,*

*23. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der behindertengerechten Ausstattung von Lehrkräften, Lehramtsanwärtern/-innen und Referendaren/-innen,*

*24. für kalamitätsbedingte Zuführungsbedarfe an ForstBW.*

Er habe diese vier Positionen genannt, weil sie der SPD weder sinnvoll noch direkt coronabedingt erschienen. Ihn interessiere außerdem, ob dazu Beträge genannt werden könnten.

Die Rücklage „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ wiederum gliedere sich in vier Bereiche. Zum Gesundheitsstandort Baden-Württemberg – dies sei der erste Bereich – bestehe eine gesonderte Rücklage. Er bitte um Auskunft, wie die Landesregierung mit dieser Rücklage, deren Auflösung die SPD gefordert habe, umgehen wolle. In der gegenwärtigen Pandemiesituation sei vor allem die Frage nach der Sinnhaftigkeit der besonderen Strukturmaßnahme am Universitätsklinikum Ulm und am Universitäts-Herzzentrum Bad Krozingen zu stellen.

Zu BW Invest, dem zweiten Teil der Rücklage „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“, führe die Landesregierung an:

*Insbesondere für ein einzelbetriebliches Innovations- und Investitionsförderprogramm für alle Branchen, ...*

Er verweise noch einmal auf die Formulierung „für alle Branchen“. Es werde also sozusagen Seed Capital ausgeschüttet, das sich irgendwann auszahle. Die Frage sei jedoch, ob es in den entscheidenden beiden nächsten Jahren etwas bewirke. Er wolle außerdem wissen, ob für Quantentechnologien, Medizintechnik und biointelligente Systeme, die an dieser Stelle ebenfalls mit angeführt würden, Zahlen vorlägen und ob die Landesregierung die Maßnahmen für richtig halte.

Der dritte Teil des Maßnahmenpakets „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ beziehe sich auf Transformation, Klimaschutz und Mobilität. Die SPD halte Sanierungsmaßnahmen an landeseigenen Wohngebäuden für richtig. Doch interessiere ihn, was diese Maßnahmen sowie intelligente Verkehrssteuerung, Digitalisierung des Straßenbaus, eine Neuauflage erfolgreicher Fotovoltaik-Förderprogramme und Elektromobilitätsförderung (BW-e-Gutschein) mit der jetzigen Coronasituation zu tun hätten. All diese Punkte würden unter der Nummer 127 der Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags genannt. Außerdem bitte er um Auskunft, wie sich die hier ebenfalls erwähnte Weiterbildungskonzeption gestalte. „Post-EEG-Biogasanlagen, Holzbau-Offensive“ fänden sich als weitere Themen in dem angesprochenen dritten Bereich der Rücklage „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“. Er fordere die Landesregierung auf, hierzu, wenn möglich, Zahlen zu nennen sowie die Sinnhaftigkeit und den Coronabezug dieser Maßnahmen darzustellen.

Beim vierten Bereich des Maßnahmenpakets gehe es um Digitalisierung und künstliche Intelligenz. Er frage, welche Positionen sich hinter dem Begriff „klimafreundliche Digitalisierung“ verbergen würden und was „Künstliche Intelligenz in der Schlachtung“ in der derzeitigen Situation genau bedeute.

Er habe jetzt einen Ausschnitt an Maßnahmen aufgegriffen. Anderes werde für den Finanzausschuss künftig gar nicht alles sichtbar. Dabei könne dieses Gremium nur erahnen, dass sich Abläufe möglicherweise nicht richtig vollzögen. Entsprechende Vorhaben seien heute auch nicht voll verhandelbar. Er verweise etwa auf eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 300 000 €, die im Etat des Staatsministeriums für die Eröffnung einer Repräsentanz des Landes Baden-Württemberg in London neu eingefügt werden solle. Er wolle wissen, weshalb es einer solchen Maßnahme bedürfe, nachdem Deutschland mit einer Botschaft in London vertreten sei und dort auch eine deutsche Industrie- und Handelskammer eine Niederlassung habe.

Es verursache Unbehagen, dass solche Vorhaben plötzlich in den Haushalt aufgenommen würden. Er habe versucht, dies an einigen Maßnahmen festzumachen. Bei anderen wiederum sei dies mangels ausreichender Transparenz des Haushalts nicht möglich.

Der Präsident des Rechnungshofs weist darauf hin, der Landtag habe die Landesregierung ermächtigt, Kredite in Höhe von 5 Milliarden € aufzunehmen. Dafür sei ein Tilgungszeitraum von zehn Jahren mit einer jährlichen Rate von 500 Millionen € festgelegt worden. Dies sehe der Rechnungshof als angemessen an. Nun sollten weitere 2,2 Milliarden € an Schulden nach der Ausnahmekomponente der Landeshaushaltsordnung aufgenommen werden können. Weshalb für die insgesamt 7,2 Milliarden € an Schulden dann aber ein auf 25 Jahre verlängerter Tilgungszeitraum mit einer jährlichen Rate von 288 Millionen € gewählt werden solle, sei für den Rechnungshof in der bestehenden Situation unter dem Aspekt der Angemessenheit schwer nachvollziehbar.

Im Sinne der Generationengerechtigkeit sollte das Bemühen verdeutlicht werden, die Lasten frühzeitig abzutragen, und ein zeitnahe Tilgungszeitraum bestimmt werden. Dies wäre das richtige Signal. Der Rechnungshof empfehle, sich an dem zu orientieren, was bisher an Tilgung für möglich gehalten worden sei. Eine jährliche Rate von 380, 390 Millionen € hielte der Rechnungshof im Vergleich damit für nachvollziehbar. Insofern sollte der Tilgungszeitraum um fünf bis allenfalls zehn Jahre verlängert werden. Dies wäre in der gegenwärtigen Situation angemessen. Falls sich die finanzielle Lage gravierend ändere, könne die Planung wieder angepasst werden.

Die Ministerin für Finanzen führt aus, neueste Aussagen des Chefvolkswirts der LBBW stimmten zunächst einmal optimistisch. Danach gehe er davon aus, dass die Wirtschaft in Baden-Württemberg in diesem Jahr um 7 % schrumpfe, im nächsten Jahr aber um 6 % zulege. Andererseits warne der Chefvolkswirt vor übertriebener Freude. Nach seinen Worten müsse in den Strukturwandel in Baden-Württemberg investiert werden. Andernfalls würde das Wirtschaftswachstum im Land nicht auf einem sehr positiven Niveau verharren. Das Thema Nachhaltigkeit werde weiter an Bedeutung gewinnen. Auch müssten Aus- und Weiterbildung im Land verbessert werden und gehe es um Verkehrsinfrastruktur, Pharmaindustrie sowie anderes mehr. Unabhängig von der Frage also, welche Entnahmen aus der Rücklage „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ konkret erfolgten, müsse auch vom Land aus etwas getan werden, wenn Baden-Württemberg mittel- und langfristig als solider Wirtschaftsstandort gesichert werden solle.

Die Aussagen des Chefvolkswirts der LBBW verdeutlichten ferner, dass es auch um langfristige Weichenstellungen gehe und nicht nur um zeitlich befristete Maßnahmen wie die Senkung der Mehrwertsteuer. Sie habe das Maßnahmenpaket „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ auch in dem Sinn verstanden, dass es sich um ein Programm für die zukünftige Standortsicherung handle.

Von dem Abgeordneten der Fraktion der SPD sei gefragt worden, wie die Landesregierung den Spielraum von 2 Milliarden € nutze. 800 Millionen € gingen

in die Rücklage für Haushaltsrisiken, und 1,2 Milliarden € würden für die Rücklage „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ verwendet. Wären diese Programme alle haushaltsreif, gäbe es Kabinettsvorlagen sowie Fördermodalitäten und wäre der finanzielle Bedarf konkret bekannt, dann hätte die Landesregierung dies wahrscheinlich genauso titelscharf wie andere Positionen in den Haushalt aufgenommen. Der Abgeordnete habe auch die neu zu errichtende Repräsentanz Baden-Württembergs in Großbritannien aufgegriffen. Man könne nicht einerseits Maßnahmen kritisieren, die titelscharf aufgeführt seien, und es andererseits aber auch nicht für gut halten, wenn dies nicht der Fall sei.

Für Einwilligungen in Entnahmen aus den Rücklagen müsse ein ordentliches Verfahren bestehen. Demnach ergehe eine Kabinettsvorlage zu einem Projekt. Erachte der Ministerrat dieses als gut, werde die Kabinettsvorlage beschlossen und beantrage das entsprechende Ressort eine Entnahme aus Rücklagemitteln. Gehe es hierbei im Einzelfall um einen Betrag von über 7,5 Millionen €, müsse die Zustimmung des Finanzausschusses eingeholt werden. Somit ergebe sich eine schrittweise Konkretisierung solcher Programme.

Ihr sei aus der Beratung im Plenum und auch bei der heutigen Aussprache nicht ganz klar geworden, ob die SPD nun mehr oder weniger Schulden aufnehmen würde, als es das Land jetzt beabsichtige. Selbstverständlich sei der Betrag von 13,6 Milliarden €, den das Land an Schulden insgesamt aufnehmen müsse, ausgesprochen hoch. Dieser Schritt falle nach Jahren der Konsolidierung sicherlich auch nicht leicht. Dennoch sei die gegenwärtige Situation so schwierig, dass sich eine relevante Kreditaufnahme nicht vermeiden lasse.

Möglicherweise komme es in den Ressorts bei einzelnen Titeln zu nicht verausgabten Mitteln. Wahrscheinlich fielen etwa die Reisekosten oder die Ausgaben für Veranstaltungen niedriger aus als in den Vorjahren. Andererseits seien die Ausgaben für digitale Formate vermutlich gestiegen, weil viele für eine digitale Kommunikation hätten aufrüsten müssen.

Ihr Haus prüfe nicht titelscharf, wo noch wie viele Mittel übrig seien. Dazu lasse sich auch noch keine Aussage treffen, da das Jahr noch längst nicht beendet sei. Auch würden die Jahresabschlüsse immer Ende Juli des jeweiligen Folgejahres vorgelegt. Insofern stelle das Instrument der globalen Minderausgabe sicherlich den richtigen Weg dar.

Schon im Urhaushalt 2020/2021 sei die Rücklage für Haushaltsrisiken ausgebracht gewesen und habe vielen Zwecken gedient. Die Rücklage sei auch deshalb vorgesehen worden, weil sich im Dezember letzten Jahres, zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Doppelhaushalts, die konjunkturellen Aussichten gegenüber den vergangenen Jahren bereits deutlich abgeschwächt hätten.

Die 800 Millionen €, um die die Rücklage für Haushaltsrisiken aufgestockt werden solle, dienten auch, aber nicht nur coronabedingten Maßnahmen. Die Kosten etwa für Teststrategien im Zusammenhang mit der Coronapandemie seien im Vorfeld nicht bekannt. Hierbei handle es sich um Pilotprojekte. Daher könne auch nicht beziffert werden, wie viel für diese oder jene Position vorzusehen sei.

Die im Haushaltsvermerk zur Rücklage für Haushaltsrisiken aufgeführten Ziffern 1 bis 14 hätten schon im Urhaushalt gestanden. Ziffer 5 sei nun gemäß dem Wortlaut des vorliegenden Änderungsantrags N/1 der Regierungsfractionen (*Anlage 1*) zu ergänzen, da inzwischen entsprechende Beschlüsse auf Bundesebene erfolgt seien. Die Ziffern 20 bis 24 wiederum hätten auch keinen Coronabezug. Doch sei bekannt, dass im Forstbereich massive Probleme bestünden, Einnahmerückgänge zu verzeichnen seien und größere Ausgaben anfielen, um befallenes oder vertrocknetes Holz aus dem Wald zu holen. In welchem Umfang der zuständige Minister Maßnahmen ergreifen werde, sei jedoch nicht bekannt. Es treffe zu, dass der Verwendungszweck „kalamitätsbedingte Zuführungsbedarfe an ForstBW“ nicht coronabedingt sei, doch handle es sich um Ausgaben, bei denen davon auszugehen sei, dass sie auf das Land zukämen.

Der Rücklage für den Gesundheitsstandort Baden-Württemberg seien im Jahr 2020 30 Millionen € zugeführt worden; für 2021 werde eine Zuführung von 20 Millionen € geplant. Im Jahr 2020 seien bislang 15,5 Millionen € der Rücklage entnommen worden; die Vormerkungen für 2021 beliefen sich auf 16,8 Millionen €. Der Stand der Rücklage habe zum 4. September 2020 17,6 Millionen € betragen.

Zu der Frage bezüglich der Strukturmaßnahmen am Universitätsklinikum Ulm und am Standort Bad Krozingen müsste sich das Wissenschaftsministerium äußern.

Angesichts dessen, wie sich die Brexit-Verhandlungen entwickelt hätten, sei es vielleicht nicht ganz abwegig, dass Baden-Württemberg mit einer Repräsentanz in London vertreten sein sollte. Die geplante Errichtung einer solchen Repräsentanz sei im Übrigen haushaltsneutral, wie ein Blick in die Zeile zeige, die im Nachtragsentwurf auf die angeführte Maßnahme folge.

Ihr Haus habe seit April dieses Jahres versucht, den Finanzausschuss mit der wöchentlichen Übersicht über die Einwilligungen des Finanzministeriums in Entnahmen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken möglichst gut zu informieren. Das Ministerium sei auch bereit, Fragen zu diesen Listen zu beantworten. Bisher hätten die Oppositionsfraktionen aber keine Nachfragen zu einzelnen Positionen gestellt.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD bekräftigt, dass die Auskünfte der Ministerin seine Fraktion weiterbringen würden. Er fügt hinzu, eine Ausgabe nicht beziffern zu können sei ein grundsätzliches Problem jedes Haushalts, der sich in die Zukunft richte. Die Frage laute vielmehr, was veranschlagt werde. Hinsichtlich der Einzelpositionen wiederum, die die Ministerin genannt habe, sei der vorliegende Nachtrag „veranschlagungsarm“. Er halte es für nicht ausreichend, dies nur mit Corona zu erklären.

Es sei kein Widerspruch, wenn er einerseits Einzelbeträge kritisiere und andererseits bemängle, dass nicht überall Einzelbeträge genannt würden. Vielmehr sei es völlig logisch, zunächst darauf zu bestehen, dass überall Einzelbeträge angeführt würden. Wenn diese dann bekannt seien, könne der Sinn der betreffenden Ausgabe beurteilt werden.

Für die SPD komme es darauf an, dass mit dem vorhandenen Kreditvolumen eine Umschichtung erfolge, bei der sich größere Schwerpunkte herausbildeten. Seiner Fraktion sei bisher aber nicht klar, welches die Schwerpunkte bei dem vorliegenden Nachtrag seien. Der Ministerpräsident habe vor zwei Tagen im Plenum die Rhetorik gebraucht, „klotzen“ zu wollen, während andererseits nicht genau bekannt sei, mit welchem Finanzvolumen dem entsprochen werden solle. Dies führe seines Erachtens zu einer politisch schwierigen Situation.

Der Grad an Detailierung im Haushalt sei unbefriedigend und schaffe eine schwierige Situation für den Ausschuss, bei der er sich im Grunde fragen müsse, worüber eigentlich abgestimmt werde. Diese Situation lasse sich auch nicht mehr überwinden, da die Ministerin selbst erklärt habe, ihr lägen keine Zahlen vor. Er entnehme der Darstellung der Ministerin, dass es zu den 800 Millionen €, um die die Rücklage für Haushaltsrisiken aufgestockt werden solle, und zu den 1,2 Milliarden € für die Rücklage „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ keine Detailierung gebe, weil sich alles noch in der Besprechungsphase befinde.

Es sei klar, dass das Maßnahmenpaket „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ ein Programm für die Standortsicherung darstelle. Er unterstreiche die Aussagen des Chefvolkswirts der LBBW und spreche sich auch nicht gegen gut begründete Einzelmaßnahmen aus. Doch sei Zukunftsvorsorge für den Standort nicht unbedingt in einem Nachtrag, sondern in einem regulären Haushalt umzusetzen. Es sei keine Erkenntnis der vergangenen Wochen und Monate, dass die Mobilität einer Transformation unterliege und Nachhaltigkeit in vielen Lebensbereichen und Wirtschaftszweigen ein Thema bilde.

Seine Fraktion könne der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zustimmen – schon wegen ihrer kommunalfreundlichen Haltung –, nicht jedoch den beiden anderen Gesetzentwürfen, die mit zur Beratung aufgerufen seien.

Die Ministerin für Finanzen unterstreicht, die Frage, worüber der Ausschuss abstimme, sei relativ einfach zu beantworten. Dem Ausschuss liege u. a. der Entwurf eines Zweiten Nachtrags vor, der einige Änderungen am Staatshaushaltsgesetz vorsehe und darüber hinaus eine umfangreiche Anlage beinhalte, in der titelscharf geplante Änderungen des Haushaltsplans abgebildet seien. Hierbei handle es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die jetzt veranschlagt werden müssten, weil sich bereits absehen lasse, dass sie rechtlich verbindlich und zwangsläufig seien.

Die Forderungen des Abgeordneten der Fraktion der SPD würden im Grunde die Vorlage eines regulären Haushalts bedeuten. Ein solcher liege jedoch vor. Jetzt gehe es vielmehr um einen rasch zu verabschiedenden Nachtrag. Schon deshalb sei es entgegen dem, was bei einem Doppelhaushalt üblich sei, nicht möglich, einzelne Maßnahmen konkret zu beziffern.

Selbstverständlich fange das Land nicht erst jetzt mit Zukunftsinvestitionen an. Das Land habe schon viele Maßnahmen für eine zukunftsgerichtete Mobilität auf den Weg gebracht, wie sich etwa am Zwischenbericht des Strategiedialogs Automobilwirtschaft erkennen lasse. Sie verweise noch einmal auf die Aussagen des Chefvolkswirts der LBBW. Danach habe sich in verschiedenen Branchen wie der Automobilindustrie, die sich vielleicht schon vor Corona in einem schwierigen Transformationsprozess befunden hätten, die Entwicklung durch die Coronapandemie noch verschärft bzw. beschleunigt, weil sich die Absatzmärkte völlig verändert hätten. Der Chefvolkswirt beschreibe an Positivem auch die wirtschaftliche Erholung in China und den Umstand, dass dieses Land wieder als Absatzmarkt infrage komme. Für Frankreich gelte dies nicht bzw. nur eingeschränkt. Es bedürfe sicherlich einer differenzierten Betrachtung.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE legt dar, das Thema Transformation sei selbstverständlich im Doppelhaushalt angelegt. Durch die weltweite Coronapandemie habe sich der Strukturwandel aber noch erheblich verschärft. Insofern sei klar, dass die erforderlichen Impulse gesetzt und die entsprechenden Wirtschaftszweige gestärkt werden müssten.

In der Vergangenheit habe sich gezeigt, wie schwierig es sei, strukturelle Einsparmaßnahmen durchzusetzen. Auch sei erst jetzt der Einstieg in die Tilgung erfolgt.

Die Regierungsfractionen hätten sich die Abwägung nicht leicht gemacht, welches der richtige Zeitraum sei, um die insgesamt 7,2 Milliarden €, die nach der Ausnahmekomponente der Landeshaushaltsordnung an Schulden aufgenommen werden sollten, zu tilgen. Hierbei handle es sich um einen schwierigen Prozess. Auch von Ökonomen seien unterschiedliche Aussagen über die konjunkturellen Aussichten und darüber zu vernehmen, welcher Tilgungszeitraum vernünftig sei.

Es lasse sich absehen, dass Baden-Württemberg mit einem Tilgungszeitraum von 25 Jahren ein vernünftiges Maß gefunden habe, und erscheine realistisch, dass eine Tilgung innerhalb dieser Zeit leistbar sei. Damit werde die Tilgung nicht auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben, sondern erfolge innerhalb einer Generation. Baden-Württemberg belege mit der Länge des Tilgungszeitraums und der Höhe der Kreditaufnahme im Ländervergleich einen guten Mittelfeldplatz. Andere Bundesländer sähen Tilgungszeiträume von 50 oder 60 Jahren vor und verschuldeten sich in weitaus höherem Maß als Baden-Württemberg. Es gelte aber, die Entwicklung in den nächsten Jahren zu verfolgen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU weist darauf hin, in Ziffer 2 des Änderungsantrags N/1 der Regierungsfractionen, die sich auf die Nummer 125 der Anlage zum Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags beziehe, müssten zwei Änderungen vorgenommen werden. Zum einen sei bei dem in der vorletzten Spalte aufgeführten Betrag für 2020 die „5“ zu streichen. Der richtige Betrag laute somit: „6.497.707,4“. Zum anderen sei in der Spalte davor der Betrag von 697.704,4 durch 697.707,4 zu ersetzen.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen macht ergänzend darauf aufmerksam, dass auch in der Anlage zum Gesetz über die Feststellung eines Zweiten

Nachtrags – Drucksache 16/8857 – zwei Änderungen erfolgen müssten. Bei Nummer 30 sei in der vorletzten Spalte im Betrag für 2021 eine „2“ zu streichen. Die richtige Zahl laute: „1.223.836,2“. Außerdem sei bei Nummer 48 in der Übersicht über das Programmvolumen versehentlich eine Spalte für das Jahr 2016 abgebildet worden. Diese Spalte müsse entfallen. Dies werde in der Beschlussempfehlung entsprechend berücksichtigt. Der Vorsitzende hält ohne Widerspruch das Einverständnis des Ausschusses dazu fest.

In getrennter Abstimmung stimmt der Ausschuss bei gesondertem Aufruf eines nicht sichtbaren zugeschalteten Abgeordneten den Änderungsanträgen N/1 bis N/3 (*Anlagen 1 bis 3*) – unter Berücksichtigung der redaktionellen Änderungen im Änderungsantrag N/1 – jeweils mehrheitlich zu.

Bei gesondertem Aufruf eines nicht sichtbaren zugeschalteten Abgeordneten kommt der Ausschuss unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen (Änderungsanträge N/1 bis N/3) und der vom Vorsitzenden erwähnten beiden redaktionellen Korrekturen mehrheitlich zu der Beschlussempfehlung an das Plenum, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/8857 zuzustimmen.

Einstimmig verabschiedet der Ausschuss bei gesondertem Aufruf eines nicht sichtbaren zugeschalteten Abgeordneten die Beschlussempfehlung an das Plenum, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/8858 zuzustimmen.

Mehrheitlich empfiehlt der Ausschuss dem Plenum schließlich bei wiederum gesondertem Aufruf eines nicht sichtbaren zugeschalteten Abgeordneten, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/8834 zuzustimmen.

13. 10. 2020

Klein

60. FinA / 02.10.2020

**Landtag von Baden-Württemberg**  
**16. Wahlperiode**

N/1

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion GRÜNE und**  
**der Fraktion der CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**– Drucksache 16/8857**

**Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/ weniger in Tsd. Euro
28.		1212	359 01	850	Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken	2020 2021	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:          „Für die bei Tit. 919 01 im Haushaltsvermerk genannten Haushaltsrisiken können durch das Ministerium für Finanzen Mittel in der erforderlichen Höhe entnommen werden.          Mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen können über die Planansätze hinaus bis zur Höhe der Entnahmen bei Tit. 359 01 Ausgaben in den betroffenen und in ggf. außerplanmäßig einzurichtenden Titeln geleistet beziehungsweise Verpflichtungen eingegangen und erforderliche Planstellen und andere Stellen sowie Haushaltsvermerke geschaffen werden.          Die insoweit geschaffenen Planstellen und Stellen sind jeweils mit einem kw-Vermerk zu versehen. Ggf. außerplanmäßig einzurichtende Titel, Planstellen und andere Stellen sowie Haushaltsvermerke gelten als planmäßig.          Die jeweils umzusetzende Maßnahme, welche die bei Tit. 919 01 im Haushaltsvermerk genannten Haushaltsrisiken mit den Nummern 5 sowie 15 bis 25 betrifft, wird nach Maßgabe eines vorherigen Kabinettsbeschlusses festgelegt.          Für Landesmittel betreffende Entnahmen, die sich auf die bei Tit. 919 01 im Haushaltsvermerk genannten Haushaltsrisiken mit den Nummern 15 bis 19 beziehen und die im Einzelfall einen Betrag von 7,5 Mio. Euro überschreiten, bedarf es zudem der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags.          Rückerstattungen können von den Einnahmen abgesetzt werden.“</p> <p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:          „<b>Erläuterung:</b> Das Verfahren zur Entnahme wird in den VwV-Haushaltsvollzug in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 13 StHG geregelt; vgl. die Erläuterungen zu Tit. 919 01.“</p>									

60. FinA / 02.10.2020

## 2. Nummer 125 wird wie folgt gefasst:

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/ weniger in Tsd. Euro
125.		1212	919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken	2020 2021	697.704,4 204.052,6	6.4597.707,4 203.052,6	+5.800.000,0 -1.000,0
<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die Rücklage dient der Vorsorge</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Mehrausgaben bei der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit dem Zugang an Flüchtlingen,</li> <li>2. für mit dem „Sonderkontingent Nordirak“ verbundene Bedarfe,</li> <li>3. zur Gewährleistung der Fortführung des Betriebs des Digitalfunks BOS,</li> <li>4. für Kostenrisiken aufgrund von Neuberechnungen gemäß Privatschulgesetz,</li> <li>5. für die Bedarfe aufgrund des Bundesteilhabegesetzes und für Bedarfe aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen bei Studiengängen der Pflegewissenschaften, der Psychologie und der Zahnmedizin, soweit dieser dringend und für den Zeitraum in den Jahren 2020 und 2021 konkret nachgewiesen wird.</li> <li>6. für die Bedarfe aufgrund der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes,</li> <li>7. für die bau- und liegenschaftsbezogenen Bedarfe für Unterbringungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Einstellungsoffensiven der Polizei,</li> <li>8. für Kostenrisiken aufgrund steigender Patientenzahlen im Maßregelvollzug,</li> <li>9. für den Ausgleich von Steuermindereinnahmen im Haushaltsvollzug,</li> <li>10. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Beseitigung von Waldschäden,</li> <li>11. für Mehrausgaben bis zu einer Gesamthöhe von 100 Mio. EUR, die im Zuge einer Mitfinanzierung von durch den Bund teilsfinanzierten und im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren ausgeschriebenen Projekten im Zusammenhang mit der Erforschung, Entwicklung und Produktion in den Bereichen Künstliche Intelligenz, alternative Antriebe sowie im Zusammenhang mit dem Ausbau bestehender oder der Schaffung neuer Fraunhofer-Institute entstehen; die Mehrausgaben bedürfen der Einwilligung durch den Finanzausschuss,</li> <li>12. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Finanzierung des Technikums Laubholz,</li> <li>13. zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission Kinderschutz,</li> <li>14. zur Umsetzung des Zensus 2021,</li> <li>15. für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung und Vorbeugung von Epidemien und Pandemien, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Coronavirus,</li> <li>16. für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen von Epidemien und Pandemien,</li> <li>17. für Corona-bedingte Zuführungsbedarfe an Landesbetriebe, Landesbeteiligungen, Landesanstalten und sonstige landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts zur für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs notwendigen Liquiditätssicherung,</li> <li>18. für den Ausgleich von Corona-bedingten Einnahmeausfällen im Landeshaushalt, insbesondere von veranschlagten Ablieferungsbeträgen von Landesbetrieben, Landesbeteiligungen, Landesanstalten und sonstigen landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Haushaltsvollzug,</li> <li>19. für Corona-bedingte Prozessrisiken,</li> <li>20. für Mehrausgaben aufgrund notwendiger staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und deren wirtschaftlichen Folgen,</li> <li>21. für Mehrausgaben der Leitstelle SCC zum Betrieb der SAP-Systeme in der Landesverwaltung,</li> <li>22. für die Bedarfe der Stiftung Anerkennung und Hilfe,</li> <li>23. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der behindertengerechten Ausstattung von Lehrkräften, Lehramtsanwärtern/-innen und Referendaren/-innen,</li> <li>24. für kalamitätsbedingte Zuführungsbedarfe an ForstBW,</li> <li>25. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz.</li> </ol> <p>Mehrausgaben sind in Höhe der Wenigerausgaben bei Kap. 1212 Tit. 919 12 zulässig.“</p> <p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„Erläuterung:</b> Mehrausgaben nach Nummer 1 sind z. B. Ausgaben im Zusammenhang mit Corona-bedingt geänderten Anforderungen an die Unterbringung im Bereich der Erstaufnahme bzw. durch einen Anstieg der Zugangszahlen in der Erstaufnahme, die Ausgabenerstattung an Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung und die Kostenerstattung für unbegleitete Flüchtlingskinder. Mehrausgaben nach Nummer 2 sind Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung besonders schutzbedürftiger Personen aus dem Nordirak und Syrien. Mehrausgaben nach Nummer 15 sind insbesondere Ausgaben für Maßnahmen, die eine angemessene Reaktion auf die Coronavirus-Pandemie sicherstellen sollen wie z.B. Ausgaben für die Beschaffung von Schutzausrüstung, Ausgaben durch einen Anstieg von Neuinfektionen oder Ausgaben infolge von Kofinanzierungserfordernissen für Corona-bedingte Maßnahmen des Bundes; vgl. auch Tit. 359 01 (Entnahmetitel).“</p>									

01.10.2020

Walker und Fraktion GRÜNE  
Wald und Fraktion CDU

Seite 2 von 3

60. FinA / 02.10.2020

**Begründung**

Mit der Erweiterung der Entnahmemöglichkeiten aus der Rücklage wird sichergestellt,

- 1.) dass die dringenden finanziellen Mehrbedarfe abgedeckt werden können, die sich aus bundesgesetzlichen Vorgaben bei den Studiengängen Psychotherapie, Zahnmedizin und Pflegewissenschaften in den Jahren 2020 und 2021 ergeben.
- 2.) dass im Haushaltsvollzug 2021 nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz Baden-Württemberg durch Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes entsprechende – zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht bezifferbare – Ausgaben geleistet werden können. Die Leistungsfähigkeit des Bevölkerungsschutzes in Baden-Württemberg beruht vor allem auf den vielen ehrenamtlich engagierten Einsatzkräften. Der Einsatz dieser ehrenamtlich Tätigen soll mit Änderung dieses Gesetzes auch unterhalb eines Katastropheneinsatzes bei sogenannten Außergewöhnlichen Einsatzlagen rechtlich abgesichert werden.

60. FinA / 02.10.2020

**Landtag von Baden-Württemberg**  
**16. Wahlperiode**

N/2

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion GRÜNE und**  
**der Fraktion der CDU**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
 – Drucksache 16/8857

**Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 79 wird eingefügt:

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/ weniger in Tsd. Euro												
79		0620	682 17	812	Zuschuss an die Flughafen Friedrichshafen GmbH	2020 2021	1.000,0 0,0	1.000,0 1.000,0	0,0 +1.000,0												
<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Soweit die entsprechende Ausgabeermächtigung (Haushaltsmittel) des Jahres 2020 in Anspruch genommen wurde, vermindert sich die Ausgabeermächtigung des Jahres 2021 in entsprechender Höhe“</p> <p>Folgende Verpflichtungsermächtigung wird neu eingefügt:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>2020</th> <th>2021</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Tsd. EUR</th> <th>Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>„Verpflichtungsermächtigung</td> <td>1.000,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2021 .....bis zu</td> <td>1.000,0</td> <td>0,0“</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>„Erläuterung:</b> Die Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) erhält im Rahmen der Bundesrahmenregelung für KMU in Schwierigkeiten vom Land ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen mit möglicher Tilgungs- und Zinszahlung bei Endfälligkeit zur teilweisen Deckung des akuten Liquiditätsbedarfs. Dieses kann nebst Zinsen entweder im Rahmen eines nötigenfalls durch die EU-Kommission zu genehmigenden Umstrukturierungsplans der FFG oder anderweitig, in noch festzulegender Form (einschließlich Zuschuss oder Eigenkapitalwandlung) in eine nicht rückzahlbare Unterstützung gewandelt werden. Das Land ist an der Flughafen Friedrichshafen GmbH mit 5,74 v. H. beteiligt.“</p>											2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	„Verpflichtungsermächtigung	1.000,0	0,0	Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	1.000,0	0,0“
	2020	2021																			
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																			
„Verpflichtungsermächtigung	1.000,0	0,0																			
Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	1.000,0	0,0“																			

60. FinA / 02.10.2020

2. Die bisherigen Nummern 79 bis 147 werden die Nummern 80 bis 148.

01.10.2020

Walker und Fraktion GRÜNE  
Wald und Fraktion CDU

#### Begründung

Im Zweiten Nachtragshaushalt 2020/21 soll im Jahr 2021 ein Zuschuss an die Flughafen Friedrichshafen GmbH in Höhe von 1.000,0 Tsd. EUR veranschlagt werden. Derzeit ist eine abschließende Bewertung hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Darlehensauszahlung noch nicht möglich. Daher ist eine Auszahlung ggf. erst im Jahr 2021 vorgesehen.

Durch einen Haushaltsvermerk soll sichergestellt werden, dass der Zuschuss an den Flughafen Friedrichshafen in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt höchstens 1.000,0 Tsd. EUR beträgt.

Soweit in 2020 kein Zuschuss mehr ausbezahlt wird, erhöht sich der rechnermäßige Überschuss des Jahres 2020 um 1.000,0 Tsd. EUR. Diese Mittel können zur Deckung der Ausgabe in 2021 herangezogen werden.

60. FinA / 02.10.2020

**Landtag von Baden-Württemberg**  
**16. Wahlperiode**

N/3

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion GRÜNE und**  
**der Fraktion der CDU**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
 – Drucksache 16/8857

**Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummern 98 und 99 werden eingefügt:

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/ weniger in Tsd. Euro
98.		0712	633 01 N	195	Zuweisungen für laufende Ausgaben für die UNESCO Weltkulturerbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“				
Die Zweckbestimmung wird wie folgt gefasst:									
„Zuweisungen für laufende Ausgaben für die UNESCO Weltkulturerbestätte Archäopark Vogelherd Niederstotzingen“									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/ weniger in Tsd. Euro
99.		0712	883 01 N	195	Zuweisungen für Investitionen für die UNESCO Weltkulturerbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“				

60. FinA / 02.10.2020

Die Zweckbestimmung wird wie folgt gefasst: „Zuweisungen für Investitionen für die UNESCO Weltkulturerbestätte Archäopark Vogelherd Niederstotzingen“
--

2. Die bisherigen Nummern 98 bis 147 werden die Nummern 100 bis 149.

01.10.2020

Walker, Grath und Fraktion GRÜNE  
Wald, Mack und Fraktion CDU

#### Begründung

Die UNESCO hat am 9. Juli 2017 zwei Talabschnitte von Ach und Lone mit ihren eiszeitlichen Höhlenfundstellen unter dem Titel „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ in die Weltkulturerbeliste eingetragen. Für das Land Baden-Württemberg ist dies eine hohe Auszeichnung, zugleich obliegt Land, Region und Kommunen damit die Pflicht, die Stätten als Erbe der Menschheit für die kommenden Generationen zu schützen, zu pflegen und möglichst unverändert zu erhalten.

Die Kommune Niederstotzingen mit ihrem im Jahr 2013 eröffneten Archäopark Vogelherd leistete im Vorfeld der Bewerbung um den UNESCO-Welterbetitel mit ihrem Archäopark die stärkste finanzielle Vorlage, um das UNESCO-Welterbe voranzubringen. Die Kommune Niederstotzingen kann auf Dauer den Anforderungen an ein Welterbe aufgrund des Abmangels nicht gerecht werden, weshalb es erforderlich ist, die Kommune Niederstotzingen mit einer Beteiligung am Abmangel zu unterstützen.

**Baden-Württemberg**RECHNUNGSHOF  
DER PRÄSIDENT

Rechnungshof Baden-Württemberg · Postfach 11 11 52 · 76061 Karlsruhe

Vorsitzender des Ausschusses  
für Finanzen  
Herr Rainer Stichelberger MdL  
Landtag von Baden-Württemberg  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Datum 01.10.2020  
Durchwahl 0721 926-3101  
Aktenzeichen P-0422.3-20/21.3  
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Ministerin für Finanzen  
des Landes Baden-Württemberg  
Frau Edith Sitzmann MdL

**60. Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 02.10.2020****Stellungnahme des Rechnungshofs zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung zu TOP 3, TOP 4 a) und TOP 4 c)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit dem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2020/21 wurde aufgrund der vom Landtag festgestellten Naturkatastrophe eine Kreditermächtigung in Höhe von 5 Mrd. Euro beschlossen und hierfür ein Tilgungszeitraum von 10 Jahren, beginnend ab 2024, festgelegt.

Mit dem nun vorliegenden Entwurf eines Zweiten Nachtrags soll die Kreditermächtigung erhöht werden. Die zulässige konjunkturbedingte Kreditobergrenze, die sich in Höhe von 6,4 Mrd. Euro errechnet, wird um 2,2 Mrd. Euro überschritten. Begründet wird dies mit der fortbestehenden Covid-19-bedingten Naturkatastrophe sowie der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgewirkungen. Gleichzeitig soll der Tilgungszeitraum für die erhöhten, ab 2024 zu tilgenden Kredite, auf 25 Jahre verlängert werden.

Für die Beratung des Zweiten Nachtrags und der weiteren vorgelegten Gesetzentwürfe im Finanzausschuss darf ich Ihnen im Folgenden die Stellungnahme des Rechnungshofs zu einzelnen Punkten übermitteln:

- Kredite nach Art. 84 Abs. 3 der Landesverfassung dürfen als Ausnahme zur Schuldenbremse nur in der Höhe vorgesehen werden, in der sie zur Finanzierung der Maßnahmen zur Bewältigung der Krise benötigt werden.

Dies gilt in jedem Fall für die Ermächtigung, die explizit mit Bezug auf die Bewältigung der Naturkatastrophe bewilligt wird, das sind 5 Mrd. Euro aus dem Nachtrag und 2,2 Mrd. Euro aus dem Zweiten Nachtrag.

Auf Basis der aktuellen Schätzungen ergibt sich aus der Konjunkturkomponente eine zulässige Kreditaufnahme von 6,4 Mrd. Euro. Diese übersteigt die prognostizierten Steuerausfälle von 4,4 Mrd. Euro um 2 Mrd. Euro. Aus Sicht des Rechnungshofs sollte auch dieser zusätzliche Kreditspielraum mit Blick auf die finanzpolitische Intention der Schuldenbremse allenfalls für die Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Beseitigung bzw. Bewältigung der Folgeschäden der Covid-19-Pandemie stehen.

- Ein Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie ist aus Sicht des Rechnungshofs nicht bei allen im Rahmen der Rücklage „Zukunftsland BW - Stärker aus der Krise“ vorgesehenen Maßnahmen zu erkennen. Dies gilt beispielsweise für die intelligente Verkehrssteuerung, die Digitalisierung des Straßenbaus, die Neuauflage erfolgreicher Photovoltaik-Speicher Förderprogramme, Sanierungsmaßnahmen an landeseigenen Wohngebäuden und die Holzbauoffensive. Die Sinnhaftigkeit der Maßnahmen im Einzelnen mag dahingestellt bleiben. Fraglich ist allerdings, ob sie wirksam, effizient und prioritär im Sinne einer Pandemie-bedingten Folgenbekämpfung sind.
- Mit dem Ziel einer Konzentration der Ausgaben auf Maßnahmen mit Pandemie-Bezug sollte die bei der Rücklage „Zukunftsland BW - Stärker aus der Krise“ vorgesehene Deckungsfähigkeit zu Gunsten der allgemeinen Haushaltsrücklage konsequent auf dort enthaltene Corona-bedingte Maßnahmen begrenzt und nicht für

die Finanzierung der anderen Zwecke der Haushaltsrücklage offen gehalten werden.

- Ferner sollten möglichst alle Konsolidierungsmöglichkeiten zur Reduzierung der Kreditaufnahme bzw. zur Sondertilgung der ausnahmebedingten Kredite eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Rechnungsüberschüsse - auch aus einer zusätzlichen Streichung von Ausgaberesten - und für Rückflüsse aus dem Beteiligungsfonds.
- Die mit dem Nachtrag vom März 2020 bewilligten Ausnahmekredite sollten in 10 Jahren, beginnend ab 2024, in Höhe von jährlich 500 Mio. Euro getilgt werden.

Der jetzt vorgelegte Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Festlegung des Tilgungsplans sieht vor, dass die nun auf 7,2 Mrd. Euro erhöhten Kredite, beginnend ab 2024, über einen verlängerten Zeitraum von 25 Jahren zu tilgen sind, mit Raten in Höhe von - nur noch - jährlich 288 Mio. Euro.

Nach Art. 84 Abs. 3 Satz 6 der Landesverfassung hat die Rückführung der Ausnahmekredite binnen eines „angemessenen“ Zeitraums zu erfolgen. In der Begründung zu diesem Artikel - Gesetzentwurf Drs. 16/7462 - wurde hierzu ausgeführt:

*„Der Tilgungszeitraum ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausnahmesituation, der Höhe der insoweit erforderlichen Kreditermächtigung sowie der konjunkturellen Situation zu bestimmen.“*

Nach Auffassung des Rechnungshofs nicht angemessen und damit von der verfassungsrechtlichen Ermächtigung nicht mehr gedeckt ist die jetzt vorgesehene Tilgungsfrist von 25 Jahren. Die Tilgungsverpflichtung soll verhindern, dass zeitlich befristete Krisen und deren Folgen zu Lasten kommender Generationen durch eine dauerhafte Verschuldung finanziert werden. Bei der Festlegung des Tilgungszeitraums müssen der Aspekt der Generationengerechtigkeit ebenso berücksichtigt werden wie die Belastungsfähigkeit künftiger Haushalte. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass das Land Baden-Württemberg in „normalen“ Haushaltsjahren in der Lage ist, Haushaltsüberschüsse von zumindest 500 Mio. Euro zu erwirtschaften. Orientiert an diesen Kriterien war die bisher vorgesehene Tilgung von

5 Mrd. Euro in 10 Jahren angemessen. Die jetzt im Gesetzentwurf vorgesehene Tilgung von nicht einmal 300 Mio. Euro jährlich ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar und nicht ambitioniert genug. Aus Sicht des Rechnungshofs wäre mit Blick auf die Erhöhung des Kreditbetrags auf 7,2 Mrd. Euro allenfalls eine Streckung des Tilgungszeitraums um 4 bis 5 Jahre vertretbar.

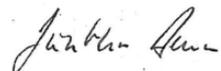
Zu dem ebenfalls im Finanzausschuss zur Beratung vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg regen wir folgende Ergänzung an:

In § 14 des Entwurfs ist vorgesehen, dass der Rechnungshof die Betätigung des Landes bei Unternehmen, bei denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, prüft. Um dieses Recht wirksam ausüben zu können, sollte

- bei Stabilisierungsmaßnahmen ein Erhebungsrecht des Rechnungshofs bei den betroffenen Unternehmen (§ 8) sowie
- bei evtl. beauftragten Dritten (§ 7 Abs. 5)

vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Günther Benz